

**Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg  
(rbb-Staatsvertrag)**

vom 25. Juni 2002

zuletzt geändert durch Ersten Staatsvertrag zur Änderung des rbb-Staatsvertrages vom 30. August/11. September 2013

**Synopse (Stand: 30. Juni 2022) - Anhörungsfassung**

- rot:** Ergebnis der Verhandlungen April 2021 (erste Verhandlungsrunde)
- rot:** nachträgliche Änderungsvorschläge BE und BB März/April 2022 (zweite Verhandlungsrunde)
- rot:** Anpassungen im Sinne geschlechtergerechter Sprache

rbb-Staatsvertrag	Novellierung	Anmerkungen
<b>Titel</b>	<b>Titel</b>	
Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (rbb-Staatsvertrag)	<b>Staatsvertrag über den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb-Staatsvertrag)</b>	
<b>Präambel</b>	<b>Präambel</b>	
Die Länder Berlin und Brandenburg sind übereingekommen, zur Versorgung ihrer Bevölkerung mit Rundfunk und Telemedien gemeinsam die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Rundfunk Berlin-Brandenburg zu errichten, in	<b>Die Länder Berlin und Brandenburg kommen darin überein, nach der erfolgreichen Errichtung der gemeinsamen Rundfunkanstalt</b>	

der die beiden bestehenden Rundfunkanstalten Sender Freies Berlin und Ostdeutscher Rundfunk Brandenburg zusammengeführt werden.

Sie wollen damit die freiheitlich demokratische Grundordnung stärken, in den beiden Ländern die kulturelle Vielfalt und Identität fördern und zum demokratischen Dialog und zur Sicherung der Meinungsvielfalt beitragen.

Die Angebote des Rundfunk Berlin-Brandenburg sollen ihren Beitrag zur Herstellung der inneren Einheit, zur Verwirklichung eines vereinigten Europas und zum Zusammenwachsen mit den europäischen Nachbarregionen leisten. Diesem Anliegen ist in den Angeboten besonderes Gewicht beizumessen.

Die gemeinsame öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt leistet einen der Bedeutung der Region Berlin und Brandenburg entsprechenden Beitrag zum ARD-Gemeinschaftsangebot.

„Rundfunk Berlin-Brandenburg“ deren gesetzlichen Rahmen zu modernisieren.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist eine tragende Säule der unabhängigen Berichterstattung im dualen Rundfunksystem. Die beiden Länder setzen sich daher für ein zeitgemäßes Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in einer sich verändernden Medienwelt ein. Gerade in den Bereichen der online-basierten Angebote und digitalen Medieninhalte werden erhebliche Potenziale zur Steigerung von Wettbewerbsfähigkeit, Attraktivität und Nutzerfreundlichkeit des Rundfunk Berlin-Brandenburg gesehen. Zugleich sind angesichts einer steigenden Tendenz zu europäischen oder weltweiten Angeboten im Bereich des Rundfunks landes- und regionalspezifische Programminhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von hoher Relevanz.

Vor diesem Hintergrund sollen in den beiden Ländern die freiheitliche demokratische Grundordnung gestärkt, die kulturelle und gesellschaftliche Vielfalt und Identität gefördert sowie ein Beitrag zum demokratischen Dialog und zur Sicherung der Meinungsvielfalt geleistet werden. Ferner sollen die Angebote des Rundfunk Berlin-Brandenburg zur Verwirklichung eines vereinten Europas und zum Zusammenwachsen mit den europäischen Nachbarregionen beitragen. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg trägt eine Verantwortung, die Grundsätze der Nachhaltigkeit zu beachten.

	<p>Das Herzstück des Rundfunk Berlin-Brandenburg ist seine regionale Verwurzelung. In seinen Angeboten nimmt diese eine herausragende Rolle ein. Sie findet Ausdruck in der Verortung im Versorgungsgebiet und spiegelt sich – wie auch die Entstehungsgeschichte des Rundfunk Berlin-Brandenburg – in der inneren Organisation wider. Entsprechend sollte der Rundfunk Berlin-Brandenburg das Ziel verfolgen, bei der Besetzung von Führungspositionen Bewerberinnen und Bewerber mit biografischen Bezügen zu den Ländern Berlin und Brandenburg, speziell Personen mit ostdeutscher Biografie, bevorzugt zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte oder muslimischen Glaubens. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg trägt dazu bei, dass die Lebenswirklichkeiten der Menschen in Berlin und Brandenburg auch im ARD-Gemeinschaftsangebot wahrgenommen werden.</p>	
<p><b>Erster Abschnitt</b> <b>Allgemeine Vorschriften</b></p>	<p><b>Erster Abschnitt</b> <b>Allgemeine Vorschriften</b></p>	
<p><b>§ 1 Name, Rechtsform, Bezeichnungen</b></p>	<p><b>§ 1 Name, Rechtsform, Bezeichnungen</b></p>	
<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist eine gemeinnützige rechtsfähige Anstalt des öffent-</p>	<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist eine gemeinnützige rechtsfähige Anstalt des öffent-</p>	

<p>lichen Rechts. Die Anstalt hat im Rahmen dieses Staatsvertrags das Recht der Selbstverwaltung.</p> <p>(2) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anstalt ist unzulässig.</p>	<p>lichen Rechts. Die Anstalt hat im Rahmen dieses Staatsvertrags das Recht der Selbstverwaltung.</p> <p>(2) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anstalt ist unzulässig.</p>	
<p><b>§ 2 Sitz und Regionalstudios</b></p>	<p><b>§ 2 Sitz und Regionalstudios-regionale Gliederung</b></p>	
<p>(1) Sitz des Rundfunk Berlin-Brandenburg und Dienstort des Intendanten oder der Intendantin sind Potsdam und Berlin.</p> <p>(2) Der für den Gerichtsstand maßgebliche Sitz ist Berlin.</p> <p>(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg betreibt nach Maßgabe der Satzung und unter Beachtung der regionalen Gliederung des Sendegebietes Regionalstudios, mindestens in Cottbus und Frankfurt (Oder).</p>	<p>(1) Sitz des Rundfunk Berlin-Brandenburg und Dienstort <del>des Intendanten oder der Intendantin</del> oder des Intendanten sind Potsdam und Berlin.</p> <p>(2) Der für den Gerichtsstand maßgebliche Sitz ist Berlin.</p> <p>(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg betreibt nach Maßgabe der Satzung und unter Beachtung der regionalen Gliederung des <b>Sendevorsorgungs</b>gebietes Regionalstudios, mindestens in Cottbus/<del>Chóse</del>buz und Frankfurt (Oder). <b>Durch ihren Programmbeitrag spiegeln sie die Lebenswirklichkeit der Regionen wider und leisten einen relevanten Beitrag zum Gesamtangebot des Rundfunk Berlin-Brandenburg.</b></p> <p><b>(4) Einzelne Verwaltungs-, Produktions- und Programmeinrichtungen sowie redaktionelle Schwerpunktbildungen sollen in den Ländern Berlin und Brandenburg gemessen am jeweiligen Beitragsaufkommen vorgesehen werden.</b></p>	

	Bei der Wahl der Standorte für weitere Einrichtungen oder Gesellschaften des Rundfunk Berlin-Brandenburg sind beide Länder angemessen zu berücksichtigen.	
<b>§ 3 Auftrag</b>	<b>§ 3 Auftrag</b>	
<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg trägt durch die Herstellung und Verbreitung seiner Angebote zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung bei. Dabei stellt er sicher, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen in der Gesamtheit seiner Angebote ausgewogen und angemessen Ausdruck findet. Seine Angebote dienen der Information und Bildung sowie der Beratung und Unterhaltung und erfüllen den kulturellen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.</p> <p>(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat in seinen Angeboten einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, europäische, bundesweite sowie länder- und</p>	<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg trägt durch die Herstellung und Verbreitung seiner Angebote zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung bei. Bei der Erfüllung seines Auftrages ist der Rundfunk Berlin-Brandenburg der verfassungsmäßigen Ordnung und in besonderem Maße der Einhaltung journalistischer Standards wie auch zur Achtung von Persönlichkeitsrechten verpflichtet. Dabei Er stellt er sicher, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen in der Gesamtheit seiner Angebote ausgewogen und angemessen Ausdruck findet. Seine Angebote haben der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags. dienen der Information und Bildung sowie der Beratung und Unterhaltung und erfüllen den kulturellen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.</p> <p>(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat in der Gesamtheit seiner Angebote einen objektiven und umfassenden Überblick über das</p>	

regionenbezogene Geschehen in allen wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen zu geben. Die Angebote des Rundfunk Berlin-Brandenburg tragen der regionalen Vielfalt der Länder Berlin und Brandenburg sowie der Sprache und Kultur des sorbischen (wendischen) Volkes Rechnung. Die Gliederung des Sendegebietes in Länder ist auch im gesamten Angebot angemessen zu berücksichtigen.

(3) Durch seine Angebote trägt der Rundfunk Berlin-Brandenburg zur Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland und zur Förderung der gesamtgesellschaftlichen nationalen und europäischen Integration in Frieden und Freiheit und zu einer Verständigung unter den Völkern, insbesondere zum polnischen Nachbarland, bei.

(4) Bei der Gestaltung seiner Angebote berücksichtigt der Rundfunk Berlin-Brandenburg alle gesellschaftlichen Gruppierungen, insbesondere die Anliegen von Menschen mit Behinderungen und die Anliegen der Familien

internationale, europäische, bundesweite sowie länder- und regionenbezogene Geschehen in allen wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen zu geben. Die Angebote des Rundfunk Berlin-Brandenburg tragen der regionalen Vielfalt der Länder Berlin und Brandenburg sowie der Sprache und Kultur des sorbischen (~~wendischen~~) Volkes Rechnung. **Die niederdeutsche Sprache soll im angemessenen Umfang Berücksichtigung finden.** Die Gliederung des **Sendeversorgungsgebietes** in Länder ist auch im gesamten Angebot angemessen zu berücksichtigen. **Der Rundfunk Berlin-Brandenburg soll zu diesem Zweck und zur Erhaltung kultureller Identität sein Angebot grundsätzlich in den Ländern Berlin und Brandenburg herstellen.**

(3) Durch seine Angebote **und Beiträge zum ARD-Gemeinschaftsangebot** trägt der Rundfunk Berlin-Brandenburg zur Zusammengehörigkeit **im vereinteninnerhalb** Deutschlands und zur Förderung der gesamtgesellschaftlichen nationalen und europäischen Integration in Frieden und Freiheit und zu einer Verständigung unter den Völkern, insbesondere zum polnischen Nachbarland, bei.

(4) Bei der Gestaltung seiner Angebote berücksichtigt der Rundfunk Berlin-Brandenburg alle gesellschaftlichen Gruppierungen **und wirkt Diskriminierungen entgegen. Er trägt, insbesondere die-den** Anliegen von Menschen mit Behinderungen **und durch einen konsequenten Ausbau der Barrierefreiheit, die-den**

und Kinder. Er trägt der Gleichberechtigung von Männern und Frauen Rechnung.

(5) Alle Beiträge für Informationsangebote (Nachrichten, Berichte und Magazine) sind gewissenhaft zu recherchieren; sie müssen wahrheitsgetreu und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Die Redakteure und Redakteurinnen sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zur Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung des Verfassers oder der Verfasserin als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen. Sie haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen.

(6) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist verpflichtet, in Zielvorgaben zu konkretisieren,

Anliegen der Familien und Kinder sowie den Belangen der Menschen mit Migrationsgeschichte und ethnischer Minderheiten, speziell der Kultur der Sinti und Roma, Er trägt der Gleichberechtigung von Männern und Frauen Rechnung. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. Er berücksichtigt die Vielfalt der Lebensformen sowie die verschiedenen Geschlechtsidentitäten und sexuellen Orientierungen.

(5) ~~Alle Beiträge für Informationsangebote (Nachrichten, Berichte und Magazine) sind gewissenhaft zu recherchieren; sie müssen wahrheitsgetreu~~ Berichterstattung und Informationssendungen haben, auch beim Einsatz virtueller Elemente, den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. ~~Die Redakteure und Redakteurinnen sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zur Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet.~~ Kommentare sind deutlich von ~~Nachrichtender Berichterstattung~~ zu trennen und unter Nennung ~~des Verfassers oder der Verfasserin oder des Verfassers~~ als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen. Sie haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen.

(6) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht über die

wie er seinen Auftrag erfüllen wird. Die Zielvorgaben werden alle zwei Jahre fortgeschrieben. Der Intendant oder die Intendantin berichtet jeweils nach zwei Jahren, wie die Zielvorgaben umgesetzt worden sind. Die Zielvorgaben und der Bericht werden veröffentlicht.

(7) Zur Erfüllung des Auftrags sind angebotsgestaltende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch auf der Grundlage von freien Mitarbeiterverhältnissen oder befristeten Arbeitsverhältnissen heranzuziehen.

Erfüllung seines Auftrages sowie die Schwerpunkte der jeweils geplanten Angebote ist verpflichtet, in (Zielvorgaben) zu konkretisieren, wie er seinen Auftrag erfüllen wird. Der Bericht soll insbesondere Aufschluss geben über die Berichterstattung aus den und über die Regionen im Versorgungsgebiet des Rundfunk Berlin-Brandenburg, sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht. Der Rundfunkrat hat die Aufgabe, Richtlinien für die Angebote des Rundfunk Berlin-Brandenburg aufzustellen und die Intendantin oder den Intendanten in Programmfragen zu beraten. Die Richtlinien umfassen die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung und sind in dem Bericht nach Satz 1 zu veröffentlichen und regelmäßig zu überprüfen. Der Bericht nach Satz 1 ist dem Brandenburger Landtag und dem Abgeordnetenhaus von Berlin zur Kenntnis zu geben. Die Zielvorgaben werden alle zwei Jahre fortgeschrieben. Der Intendant oder die Intendantin berichtet jeweils nach zwei Jahren, wie die Zielvorgaben umgesetzt worden sind. Die Zielvorgaben und der Bericht werden veröffentlicht.

(7) Zur Erfüllung des Auftrags sind angebotsgestaltende ~~Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen~~ Mitarbeitende auch auf der Grundlage von freien ~~Mitarbeiterverhältnissen~~ Mitarbeitendenverhältnissen oder befristeten Arbeitsverhältnissen heranzuziehen.



	(8) Veröffentlichungspflichten und Bekanntmachungen nach Maßgabe dieses Staatsvertrages soll der Rundfunk Berlin-Brandenburg in elektronischer Form in seinem Internetauftritt nachkommen. § 32 Abs.atz 2 bleibt unberührt.	
<b>§ 4 Angebote</b>	<b>§ 4 Angebote</b>	
<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg veranstaltet nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages Rundfunkprogramme (Hörfunk und Fernsehen) nach Maßgabe von Absatz 2 und bietet Telemedien nach Maßgabe von Absatz 3 an (gemeinsam „Angebote“ genannt).</p> <p>(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg veranstaltet folgende Rundfunkprogramme:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Landesfernsehprogramm für Berlin und Brandenburg mit regionalen Auseinandersetzungen, das ARD-Gemeinschaftsprogramm sowie die sonstigen aufgrund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalteten Programme;</li> <li>2. für Berlin und Brandenburg vier Hörfunkprogramme, die jeweils einen der folgenden Schwerpunkte haben müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kultur,</li> <li>- Nachrichten und Information,</li> </ul> </li> </ol>	<p>(1) <del>Der Rundfunk Berlin-Brandenburg veranstaltet n</del>Nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des <del>Rundfunkstaatsvertrages</del>Medienstaatsvertrages <del>veranstaltet der Rundfunk Berlin-Brandenburg</del> Rundfunkprogramme (Hörfunk und Fernsehen) und bietet Telemedien <del>nach Maßgabe von Absatz 3</del> an (gemeinsam „Angebote“ genannt).</p> <p>(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg veranstaltet folgende Rundfunkprogramme:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Landesfernsehprogramm für Berlin und Brandenburg mit regionalen Auseinandersetzungen, das ARD-Gemeinschaftsprogramm sowie die sonstigen aufgrund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalteten Programme;</li> <li>2. für Berlin und Brandenburg vier Hörfunkprogramme, die jeweils einen der folgenden Schwerpunkte haben müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kultur,</li> <li>b) Nachrichten und Information,</li> </ul> </li> </ol>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Inhalte für ein jüngeres Publikum,</li> <li>- populäre Musik, Information und Unterhaltung;</li> </ul> <p>3. für Brandenburg ein regionales Hörfunkprogramm und für Berlin ein regionales Hörfunkprogramm sowie ein Hörfunkprogramm mit dem Schwerpunkt kulturelle Vielfalt.</p> <p>(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg bietet Telemedien gemäß § 11d bis § 11f Rundfunkstaatsvertrag an. Ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme sind nur nach Maßgabe eines nach § 11f Rundfunkstaatsvertrag durchgeführten Verfahrens zulässig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Inhalte für ein jüngeres Publikum,</li> <li>d) populäre Musik, Information und Unterhaltung;</li> </ul> <p>3. für Brandenburg ein regionales Hörfunkprogramm und für Berlin jeweils ein regionales Hörfunkprogramm; sowie</p> <p>4. ein Hörfunkprogramm mit dem Schwerpunkt kulturelle Vielfalt.</p> <p>(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg bietet Telemedien gemäß § 11d bis § 11f Rundfunkstaatsvertrag an. Ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme sind nur nach Maßgabe eines nach § 11f Rundfunkstaatsvertrag<sup>32</sup> des Medienstaatsvertrages durchgeführten Verfahrens zulässig.</p> <p>(3a) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann die Inhalte der in Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c und d sowie Absatz 2 Nummer 4 genannten Hörfunkprogramme in Angebote im Internet gleichartigen Inhalts überführen. Eine Überführung gleichartigen Inhalts liegt insbesondere auch vor, wenn für eine Verbreitung des Angebots im Internet (linear oder auf Abruf) unter grundlegender Beibehaltung der thematischen inhaltlichen Ausrichtung des Angebots und der angestrebten Zielgruppe internet-spezifische Gestaltungsmittel eingesetzt werden. Für die Überführung findet ausschließlich das nachfolgende Verfahren Anwendung, auch wenn diese in ein Telemedienangebot</p>	
---	--	--

<p>(4) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat sicherzustellen, dass Berlin und Brandenburg gleichwertig unter Berücksichtigung der regionalen Programmbedürfnisse versorgt werden.</p>	<p>erfolgen soll. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg veröffentlicht ein Angebotskonzept, in dem dargestellt wird, wie die Inhalte in ein Angebot im Internet überführt werden sollen. Dabei ist darzulegen, dass der Auftrag des Rundfunk Berlin-Brandenburg durch das veränderte Angebot weiterhin erfüllt wird und die Änderung dem Entwicklungsbedarf unter Berücksichtigung des geänderten Mediennutzungsverhaltens entspricht. Einzubeziehen ist eine gutachterliche Untersuchung, die insbesondere die aktuelle Situation der Internetverfügbarkeit im gesamten Versorgungsgebiet des Rundfunk Berlin-Brandenburg berücksichtigt und im Hinblick auf die Empfangssituation bewertet. Durch die Überführung darf kein Mehrbedarf entstehen. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg informiert die nach § 39 Abs. 1 jeweils Aufsicht führende Stelle möglichst frühzeitig über die geplante Überführung. Die Entscheidung der Intendantin oder des Intendanten über eine Überführung bedarf der Zustimmung des Rundfunkrates. Der Rundfunkrat gibt Dritten in geeigneter Weise innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabens Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Rundfunkrat hat die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen. Im Falle einer Überführung geht die Beauftragung auf das überführte Angebot über.</p> <p>(4) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat sicherzustellen, dass Berlin und Brandenburg gleichwertig unter Berücksichtigung der regionalen Programmbedürfnisse versorgt werden.</p>	
---	---	--

<p>Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann die hierfür erforderlichen Anlagen des Hörfunks und des Fernsehens errichten und betreiben.</p> <p>(5) Der Gleichwertigkeit der Versorgung steht nicht entgegen, dass der Rundfunk Berlin-Brandenburg die analoge terrestrische Versorgung ganz oder teilweise einstellt, um den Ausbau und die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu ermöglichen.</p> <p>(6) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann seinem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung geeigneter Übertragungswege nachkommen. Bei der Auswahl des Übertragungswegs sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die analoge Verbreitung ausschließlich digital verbreiteter Rundfunkprogramme ist unzulässig. Die Durchführung von oder die Beteiligung an Pilotprojekten und Betriebsversuchen mit neuen Techniken und Angeboten ist zulässig.</p> <p>(7) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt veröffentlichen.</p> <p>(8) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann sich im Rahmen seines Programmauftrages und unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur qualitativen und quantitativen Sicherung seiner Programmbeschaffung an Maßnahmen</p>	<p>Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann die hierfür erforderlichen Anlagen des Hörfunks und des Fernsehens errichten und betreiben.</p> <p>(5) Der Gleichwertigkeit der Versorgung steht nicht entgegen, dass der Rundfunk Berlin-Brandenburg die analoge terrestrische Versorgung ganz oder teilweise einstellt, um den Ausbau und die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu ermöglichen.</p> <p>(6) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann seinem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung geeigneter Übertragungswege nachkommen. Bei der Auswahl des Übertragungswegs sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. <del>Die analoge Verbreitung ausschließlich digital verbreiteter Rundfunkprogramme ist unzulässig.</del> Die Durchführung von oder die Beteiligung an Pilotprojekten und Betriebsversuchen mit neuen Techniken und Angeboten ist zulässig.</p> <p>(7) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt veröffentlichen.</p> <p>(8) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann sich im Rahmen seines Programmauftrages und unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur qualitativen und quantitativen Sicherung seiner Programmbeschaffung an Maßnahmen</p>	
---	--	--

<p>der Filmförderung beteiligen, ohne dass unmittelbar eine Gegenleistung erfolgen darf.</p>	<p>der Filmförderung beteiligen, ohne dass unmittelbar eine Gegenleistung erfolgen <b>darfmuss</b>.</p> <p><b>(9) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg trifft geeignete Maßnahmen, um sich in einem kontinuierlichen Dialog mit der Bevölkerung auszutauschen, insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung des Angebots.</b></p>	
<p><b>§ 5 Verwirklichung des Auftrags, Kooperation</b></p>	<p><b>§ 5 Verwirklichung des Auftrags, Kooperation</b></p>	
<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist verpflichtet, zur Erfüllung seines Auftrags mit Rundfunkanstalten im Geltungsbereich des Grundgesetzes zusammenzuarbeiten.</p> <p>(2) Er kann zur Erfüllung seines Auftrags, insbesondere bei der regionalen Berichterstattung aus Berlin und Brandenburg, mit anderen Rundfunkveranstaltern zusammenarbeiten. Dabei ist zu gewährleisten, dass seine Verantwortung für die von ihm hergestellten Sendungen gewahrt bleibt. Die für ihn geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Grundsätze sind zu beachten. Seine Sendungen sind als solche kenntlich zu machen.</p>	<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist verpflichtet, zur Erfüllung seines Auftrags mit Rundfunkanstalten im Geltungsbereich des Grundgesetzes zusammenzuarbeiten. <b>§ 26 Abs.atz 4 des Medienstaatsvertrages findet entsprechende Anwendung.</b></p> <p>(2) Er kann zur Erfüllung seines Auftrags, insbesondere bei der regionalen Berichterstattung aus Berlin und Brandenburg, mit anderen Rundfunkveranstaltern zusammenarbeiten. Dabei ist zu gewährleisten, dass seine Verantwortung für die von ihm hergestellten <b>SendungenAngebote</b> gewahrt bleibt. Die für ihn geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Grundsätze sind zu beachten. Seine <b>SendungenAngebote</b> sind als solche kenntlich zu machen.</p> <p><b>(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann auch mit polnischen Einrichtungen grenzüber-</b></p>	

<p>(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg darf Produktionen nicht hauptsächlich zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung erwerben, herstellen oder herstellen lassen.</p>	<p><b>schreitend zusammenarbeiten, um die gesellschaftlichen und kulturellen Aufgaben des Rundfunks zu fördern.</b></p> <p>(4) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg darf Produktionen nicht hauptsächlich zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung erwerben, herstellen oder herstellen lassen.</p>	
<p><b>§ 6 Unzulässige Angebote, Jugendschutz, Meinungsumfragen</b></p>	<p><b>§ 6 Unzulässige Gestaltung der Angebote, Jugendschutz, Meinungsumfragen Kurzbeichterstattung</b></p>	
<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat bei der Gestaltung seiner Angebote das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Förderung ihrer Medienkompetenz.</p> <p>(2) Für den Rundfunk Berlin-Brandenburg gelten die auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sowie auf öffentlich-rechtliche Telemedien anwendbaren Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages über unzulässige Sendungen und den Jugendschutz sowie über Meinungsumfragen im Rundfunk.</p>	<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat bei der Gestaltung seiner Angebote das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Förderung ihrer Medienkompetenz.</p> <p>(2) Für den Rundfunk Berlin-Brandenburg gelten die auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sowie auf öffentlich-rechtliche Telemedien anwendbaren Bestimmungen des <del>Rundfunkstaatsvertrages über unzulässige Sendungen und den Jugendschutz sowie über Meinungsumfragen im Rundfunk</del> <b>Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung.</b></p> <p>(3) <b>Soweit der Rundfunk Berlin-Brandenburg Meinungsumfragen wiedergibt, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.</b></p>	

	(4) Für das Recht auf Kurzberichterstattung findet § 14 des Medienstaatsvertrages entsprechende Anwendung.	
<b>§ 7 Werbung und Sponsoring</b>	<b>§ 7 Werbung und Sponsoring</b>	
(1) In den Rundfunkprogrammen des Rundfunk Berlin-Brandenburg sind Werbung und Sponsoring nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrages statthaft.	<p>(1) Auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung muss der Rundfunk Berlin-Brandenburg eindeutig hinweisen; bei Sendungen, die ganz oder teilweise gesponsert werden, muss er zu Beginn oder am Ende auf die Finanzierung durch die Sponsorin oder den Sponsor in vertretbarer Kürze und in angemessener Weise deutlich hinweisen; der Hinweis ist in diesem Rahmen auch durch Bewegtbild möglich. Neben oder anstelle des Namens der Sponsorin oder des Sponsors kann der Rundfunk Berlin-Brandenburg auch deren oder dessen Firmenemblem oder eine Marke, ein anderes Symbol der Sponsorin oder des Sponsors, einen Hinweis auf ihre oder seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen einblenden.</p> <p>(2) Der Inhalt eines gesponserten Rundfunkprogramms oder einer gesponserten Sendung und der Programmplatz einer Sendung dürfen von der Sponsorin oder dem Sponsor nicht in der Weise beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Rundfunk Berlin-Brandenburg beeinträchtigt werden.</p>	

<p>(2) Hinweise des Rundfunk Berlin-Brandenburg auf eigene Rundfunkprogramme und Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Rundfunkprogrammen und</p>	<p>(3) Gesponserte Sendungen des Rundfunk Berlin-Brandenburg dürfen nicht zum Verkauf, zum Kauf oder zur Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder Dienstleistungen der Sponsorin oder des Sponsors oder von Dritten, vor allem durch entsprechende besondere Hinweise, anregen.</p> <p>(4) Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information des Rundfunk Berlin-Brandenburg dürfen nicht gesponsert werden. In Kindersendungen und Sendungen religiösen Inhalts des Rundfunk Berlin-Brandenburg ist das Zeigen von Sponsorenlogos untersagt.</p> <p>(15) Im Übrigen sind in den Rundfunkprogrammen des Rundfunk Berlin-Brandenburg <del>sind</del> Werbung und Sponsoring nach Maßgabe des <del>Rundfunkstaatsvertrages-Medienstaatsvertrages</del> statthaft.</p> <p>(26) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann in seinen Hörfunkprogrammen werben. Lokal- und regionalbezogene Werbung ist dem Rundfunk Berlin-Brandenburg nicht gestattet. Der zeitliche Umfang der Werbung darf insgesamt 90 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt nicht überschreiten.</p> <p>(27) Hinweise des Rundfunk Berlin-Brandenburg auf <del>eigene</del> Rundfunkprogramme, <del>und</del> <del>Sendungen</del> <del>Angebote</del> <del>teile</del> oder <del>rundfunkähnliche</del> <del>Telemedien</del> des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen <del>Rundfunk</del> Programmen und</p>	
---	--	--



<p>Sendungen abgeleitet sind, unentgeltliche Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit einschließlich von Spendenaufrufen zu Wohlfahrtszwecken sowie gesetzliche Pflichthinweise gelten nicht als Werbung.</p>	<p><b>SendungenAngebotsteilen</b> abgeleitet sind, unentgeltliche Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit einschließlich von Spendenaufrufen zu Wohlfahrtszwecken, <b>sowiegesetzliche Pflichthinweise und neutrale Einzelbilder zwischen redaktionellen Inhalten und Fernsehwerbe- oder Teleshoppingspots sowie zwischen einzelnen Spots</b> gelten nicht als Werbung <b>im Sinne des Absatzes 1.</b></p>	
<p><b>§ 8 Besondere Sendezeiten</b></p>	<p><b>§ 8 Besondere Sendezeiten</b></p>	
<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat der Bundesregierung und den Regierungen der Länder Berlin und Brandenburg für amtliche Verlautbarungen unverzüglich und unentgeltlich angemessene Sendezeit einzuräumen.</p> <p>(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann Parteien, politischen Vereinigungen, Listenvereinigungen oder Wählergruppen, die sich an Wahlen der Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu den gesetzgebenden Körperschaften der Länder Berlin und Brandenburg beteiligen, Sendezeit zur Vorbereitung der Wahlen zur Verfügung stellen. In diesem Fall gelten die Regelungen des Parteiengesetzes entsprechend. Das Weitere regelt die Satzung. Die Satzung kann Ausschlussfristen für die Antragstellung auf Ein-</p>	<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat der Bundesregierung und den Regierungen der Länder Berlin und Brandenburg für amtliche Verlautbarungen unverzüglich und unentgeltlich angemessene Sendezeit einzuräumen <b>und die Verlautbarungen barrierefrei zu gestalten.</b></p> <p>(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann Parteien, politischen Vereinigungen, Listenvereinigungen oder Wählergruppen, die sich an Wahlen der Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu den gesetzgebenden Körperschaften der Länder Berlin und Brandenburg beteiligen, Sendezeit zur Vorbereitung der Wahlen zur Verfügung stellen. In diesem Fall gelten die Regelungen des Parteiengesetzes entsprechend. Das Weitere regelt die Satzung. Die Satzung kann Ausschlussfristen für die Antragstellung auf Ein-</p>	

räumung von Sendezeit zur Wahlwerbung vorgesehen; Fristen, die länger sind als die Fristen, die für die Einreichung von Wahlvorschlägen gelten, sind unzulässig. Der Intendant oder die Intendantin kann Sendungen ablehnen, wenn diese nicht ausschließlich dem Zweck der Wahlwerbung dienen. Neben den Sendezeiten nach Satz 1 dürfen andere Sendungen einschließlich Werbesendungen nicht der Wahlwerbung oder der Öffentlichkeitsarbeit einer Partei, politischen Vereinigung, Listenvereinigung oder Wählergruppe dienen oder dafür bestimmt sein.

(3) Den Kirchen und anderen für die Bevölkerung im Sendegebiet bedeutsamen Religionsgemeinschaften sind auf ihren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen.

(4) Für den Inhalt einer Sendung nach Absatz 1 bis 3 ist verantwortlich, wem die Sendezeit gewährt worden ist. Der Intendant oder die Intendantin lehnt die Ausstrahlung von Sendungen ab, die gegen die allgemeinen Gesetze oder die gesetzlichen Bestimmungen zum

räumung von Sendezeit zur Wahlwerbung vorgesehen; Fristen, die länger sind als die Fristen, die für die Einreichung von Wahlvorschlägen gelten, sind unzulässig. ~~Der Intendant oder Die Intendantin oder der Intendant~~ kann Sendungen ablehnen, wenn diese nicht ausschließlich dem Zweck der Wahlwerbung dienen. Neben den Sendezeiten nach Satz 1 dürfen andere Sendungen einschließlich Werbesendungen nicht der Wahlwerbung oder der Öffentlichkeitsarbeit einer Partei, politischen Vereinigung, Listenvereinigung oder Wählergruppe dienen oder dafür bestimmt sein.

(3) Den Kirchen und anderen für die Bevölkerung im **SendeVersorgungs**gebiet bedeutsamen Religionsgemeinschaften sind auf ihren ~~Wunsch~~**Antrag** angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen, ~~sofern sich die jeweilige Religionsgemeinschaft nicht gegen die Grundwerte des Grundgesetzes oder der Landesverfassungen von Berlin oder Brandenburg richtet. Für vergleichbare Bedarfe von Weltanschauungsgemeinschaften gilt Satz 1 entsprechend.~~

(4) Für den Inhalt einer Sendung nach Absatz 1 bis 3 ist verantwortlich, wem die Sendezeit gewährt worden ist. ~~Der Intendant oder Die Intendantin oder der Intendant~~ lehnt die Ausstrahlung von Sendungen ab, die gegen die allgemeinen Gesetze oder die gesetzlichen

Schutze der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre verstoßen.	Bestimmungen zum Schutze der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre verstoßen.	
<b>§ 9 Gegendarstellung</b>	<b>§ 9 Gegendarstellung</b>	
<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist verpflichtet, die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine vom Rundfunk Berlin-Brandenburg verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen worden ist.</p> <p>(2) Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muss von dem oder der Betroffenen oder seinem oder ihrem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Sie muss die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.</p> <p>(3) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat,</li> <li>2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung erheblich überschreitet,</li> <li>3. die Gegendarstellung sich nicht auf tatsächliche Angaben beschränkt oder einen strafbaren Inhalt hat,</li> </ol>	<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist verpflichtet, die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine vom Rundfunk Berlin-Brandenburg verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen worden ist.</p> <p>(2) Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muss von <del>dem oder der</del> <b>B</b>betroffenen <del>Person oder seine</del> oder <del>ihrem</del> <b>r</b>gesetzlichen <del>Vertreter</del><b>erung</b> unterzeichnet sein. Sie muss <del>die</del><b>das</b> beanstandete <del>Sendung</del><b>Angebot</b> und <del>die</del> <b>beanstandete</b> Tatsachenbehauptung bezeichnen.</p> <p>(3) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat,</li> <li>2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung erheblich überschreitet,</li> <li>3. die Gegendarstellung sich nicht auf tatsächliche Angaben beschränkt oder einen strafbaren Inhalt hat,</li> </ol>	

<p>4. die Gegendarstellung nicht unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ausstrahlung, dem Rundfunk Berlin-Brandenburg zugeht.</p> <p>(4) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Rundfunkprogramms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen.</p> <p>(5) Für den Gegendarstellungsanspruch ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder, der Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Bezirksverordnetenversammlungen sowie der Gerichte.</p> <p>(7) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gegendarstellung zu Tatsachen in Druckwerken und Telemedien bleiben unberührt.</p>	<p>4. die Gegendarstellung nicht unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ausstrahlung, dem Rundfunk Berlin-Brandenburg zugeht.</p> <p>(4) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Rundfunkprogramms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen.</p> <p>(5) Für den Gegendarstellungsanspruch ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder, der Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Bezirksverordnetenversammlungen sowie der Gerichte.</p> <p>(7) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gegendarstellung zu Tatsachen in Druckwerken und Telemedien bleiben unberührt.</p>	
<p><b>§ 10 Beschwerderecht</b></p>	<p><b>§ 10 Beschwerderecht</b></p>	

(1) Jedermann hat das Recht, sich mit Eingaben und Anregungen zu den Angeboten an den Rundfunk Berlin-Brandenburg zu wenden.

(2) Über eine Beschwerde zu einem Angebot, in der die Verletzung des Auftrags behauptet wird (Programmbeschwerde), entscheidet der Intendant oder die Intendantin innerhalb eines Monats durch schriftlichen Bescheid. Hilft er oder sie der Beschwerde nicht oder innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht ab, so kann der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin den Rundfunkrat anrufen. Im Beschwerdebescheid ist der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin vom Intendanten oder von der Intendantin auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Beschwerden nach Satz 1 können nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausstrahlung der Sendung oder nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Angebots erhoben werden. Einzelheiten des Verfahrens kann die Satzung regeln.

(1) ~~Jedermann~~ **Jede Person** hat das Recht, sich mit Eingaben, ~~und~~ Anregungen **und Beschwerden** zu den Angeboten an den Rundfunk Berlin-Brandenburg zu wenden.

(2) ~~Über~~**Wird** eine Beschwerde zu einem Angebot, in der die Verletzung des Auftrags **im Sinne des § 3 unter Angabe von konkreten Gründen** behauptet wird (Programmbeschwerde), **unmittelbar oder ausdrücklich an den Rundfunkrat oder dessen Vorsitzende oder der Vorsitzenden oder dessen Vorsitzende gerichtet**, entscheidet **die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin** innerhalb eines Monats durch schriftlichen Bescheid **unter Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe**. **Wird die Programmbeschwerde in Textform eingelegt, genügt auch für deren Bescheidung Textform. Hilft er oder sie der Beschwerde nicht oder innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht ab, so kann der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin den Rundfunkrat anrufen. Im Beschwerdebescheid ist der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin vom Intendanten oder von der Intendantin auf diese Möglichkeit hinzuweisen.** **B**Programmbeschwerden ~~nach Satz 1~~ können nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausstrahlung der Sendung oder nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Angebots erhoben werden.

(3) **Hilft die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin** der Programmbeschwerde nicht innerhalb der Frist des Absatzes 2 Satz 1 ab, kann **die oder der Beschwerdeführende**

den Rundfunkrat anrufen und die Beratung der Programmbeschwerde verlangen. Im Beschwerdebescheid nach Absatz 2 Satz 1 ist die oder der Beschwerdeführende von der Intendantin oder dem Intendanten auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

(4) Für den Fall einer Anrufung des Rundfunkrates nach Absatz 3 Satz 1 wird die oder der Beschwerdeführende über das Ergebnis der Beratungen benachrichtigt unter Mitteilung der tragenden Erwägungen.

(5) Der Rundfunkrat kann mehrere Programmbeschwerden zum gleichen Angebot in einem Verfahren zusammenfassen. Er kann feststellen, dass einzelne Angebote gegen den Auftrag im Sinne des § 3 verstoßen, und die Intendantin oder den Intendanten mit schriftlicher Begründung auffordern, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen.

(6) Im Internetauftritt des Rundfunk Berlin-Brandenburg ist das Beschwerderecht darzustellen und auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Programmbeschwerde auch in Textform oder in elektronischer Form einlegen zu können.

(7) Die Intendantin oder der Intendant berichtet dem Rundfunkrat vierteljährlich zusammenfassend über beschiedene Programmbeschwerden sowie über weitere wesentliche Eingaben, Anregungen und Beschwerden mit Programmbezug und deren Behandlung. Nach

	<p>der jeweiligen Sitzung des Rundfunkrates veröffentlicht der Rundfunk Berlin-Brandenburg die Berichte unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange in seinem Internetauftritt.</p> <p>(8) Nähere Einzelheiten des Verfahrens kann die Satzung regeln.</p>	
<p><b>§ 11 Aufzeichnungspflichten</b></p>	<p><b>§ 11 Aufzeichnungspflichten</b> <b>Beweissicherung</b></p>	
<p>(1) Von allen Sendungen, die der Rundfunk Berlin-Brandenburg verbreitet, sind zur Beweissicherung vollständige Ton- und Bildaufzeichnungen herzustellen und aufzubewahren.</p> <p>(2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Monate. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so ist die Aufzeichnung aufzubewahren, bis die Beanstandung rechtskräftig durch gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.</p> <p>(3) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, kann vom Rundfunk Berlin-Brandenburg Einsicht in die Aufzeichnung nach Absatz 1 verlangen und hiervon auf eigene Kosten vom Rundfunk Berlin-Brandenburg Mehrfertigungen herstellen lassen.</p>	<p>(1) Von allen Sendungen <b>und Angeboten</b>, die der Rundfunk Berlin-Brandenburg verbreitet, sind zur Beweissicherung <del>vollständige Ton- und Bild</del><b>Aufzeichnungen und Kopien</b> herzustellen und aufzubewahren.</p> <p>(2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Monate. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so ist die Aufzeichnung aufzubewahren, bis die Beanstandung rechtskräftig durch gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.</p> <p>(3) Wer schriftlich glaubhaft macht, in <del>seinen</del><b>den eigenen</b> Rechten betroffen zu sein, kann vom Rundfunk Berlin-Brandenburg Einsicht in die Aufzeichnung nach Absatz 1 verlangen und hiervon auf eigene Kosten vom Rundfunk Berlin-Brandenburg Mehrfertigungen herstellen lassen.</p>	

<p>(4) In entsprechender und geeigneter Weise ist für Telemedien und Fernsehtext sicherzustellen, dass der Beweissicherung angemessenen Rechnung getragen wird.</p>	<p>(4) In entsprechender und geeigneter Weise ist für Telemedien und Fernsehtext sicherzustellen, dass <b>derden berechtigten Interessen Dritter an der</b> Beweissicherung angemessenen Rechnung getragen wird.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Organisation</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Organisation</b></p>	
<p><b>§ 12 Organe, Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten</b></p>	<p><b>§ 12 Organe, Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten</b></p>	
<p>(1) Die Organe des Rundfunk Berlin-Brandenburg sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Rundfunkrat,</li> <li>2. der Verwaltungsrat,</li> <li>3. der Intendant oder die Intendantin.</li> </ol> <p>(2) Die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Sie sind in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden und ehrenamtlich tätig.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Dies gilt entsprechend</p>	<p>(1) Die Organe des Rundfunk Berlin-Brandenburg sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Rundfunkrat,</li> <li>2. der Verwaltungsrat,</li> <li>3. <b>die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin.</b></li> </ol> <p>(2) Die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Sie sind in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden und ehrenamtlich tätig.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. <b>Ein Mitglied kann dem Rundfunkrat oder dem Verwaltungsrat in</b></p>	



<p>für die Vertreter oder Vertreterinnen nach § 15 Abs. 5 Satz 4.</p>	<p><b>höchstens drei Amtsperioden angehören. Die Amtsdauer in beiden Gremien darf insgesamt vier Amtsperioden nicht überschreiten.</b> Dies gilt entsprechend für die <b>Vertreterinnen oder Vertreter oder Vertreterinnen</b> nach § 15 Abs. 5 Satz 4.</p>	
<p>(4) Mitglieder des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates dürfen nicht</p>	<p>(4) Mitglieder des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates dürfen nicht</p>	
<p>1. Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes sein, ausgenommen sind die Mitglieder des Rundfunkrates nach § 14 Abs. 1 Nr. 24,</p>	<p>1. Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes sein, ausgenommen sind die Mitglieder des Rundfunkrates nach § 14 Abs. <b>atz</b> 1 Nr. <b>2426</b>,</p>	
<p>2. der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines deutschen Landes angehören,</p>	<p>2. der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines deutschen Landes angehören,</p>	
<p>3. Wahlbeamte oder Wahlbeamtinnen sein, ausgenommen sind die Mitglieder des Rundfunkrates nach § 14 Abs. 1 Nr. 15 und 16,</p>	<p>3. <b>Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte oder Wahlbeamtinnen</b> sein, ausgenommen sind die Mitglieder des Rundfunkrates nach § 14 Abs. <b>atz</b> 1 Nr. 15 und 16,</p>	
<p>4. Beamte oder Beamtinnen sein, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,</p>	<p>4. <b>Beamtinnen oder Beamte Beamtinnen</b> sein, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,</p>	
<p>5. Mitglieder eines Organs oder Beschäftigte einer Landesmedienanstalt sein,</p>	<p>5. Mitglieder eines Organs oder Beschäftigte einer Landesmedienanstalt sein,</p>	

<p>6. Mitglieder eines Organs oder Beschäftigte einer anderen Rundfunkanstalt oder -körperschaft sein,</p> <p>7. Inhaber oder Inhaberinnen, Gesellschafter oder Gesellschafterinnen, Mitglieder eines Aufsichtsgremiums, fest angestellte oder ständige freie Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen oder gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen eines Rundfunkveranstalters privaten Rechts sein,</p> <p>8. Beschäftigte oder ständige freie Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Rundfunk Berlin-Brandenburg sein, ausgenommen ist das vom Personalrat gewählte Mitglied des Verwaltungsrates nach § 19 Abs. 1,</p> <p>9. wirtschaftliche oder sonstige Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied des betreffenden Organs zu gefährden.</p>	<p>6. Mitglieder eines Organs, <del>oder</del> Beschäftigte <del>oder ständige freie Mitarbeitende Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen</del> einer anderen Rundfunkanstalt oder -körperschaft sein,</p> <p>7. <del>Inhaberinnen oder Inhaber oder Inhaberinnen, Gesellschafterinnen oder Gesellschafter oder Gesellschafterinnen</del>, Mitglieder eines Aufsichtsgremiums, fest angestellte oder ständige freie <del>Mitarbeitende Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen</del> oder gesetzliche <del>Vertreterinnen oder Vertreter oder Vertreterinnen</del> eines Rundfunkveranstalters privaten Rechts sein,</p> <p>8. Beschäftigte oder ständige freie <del>Mitarbeitende Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen</del> des Rundfunk Berlin-Brandenburg sein, ausgenommen ist das vom Personalrat gewählte Mitglied des Verwaltungsrates nach § 19 Abs. <b>atz</b> 1,</p> <p>9. wirtschaftliche oder sonstige Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied des betreffenden Organs zu gefährden (<b>Interessenkollision</b>).</p> <p>(5) <b>Der in Absatz 4 genannte Personenkreis kann frühestens zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus dem dort genannten Amt oder der dort genannten Funktion in den Rundfunkrat oder Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden.</b></p>	
---	---	--

<p>(5) Kein Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates darf unmittelbar oder mittelbar mit der Anstalt für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, und zwar weder als Inhaber oder Inhaberin noch als Gesellschafter oder Gesellschafterin, Vorstandsmitglied, Angestellter oder Angestellte oder Vertreter oder Vertreterin eines Unternehmens.</p>	<p>(6) Kein Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates darf unmittelbar oder mittelbar mit der Anstalt für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, und zwar weder als <del>Inhaber oder Inhaberin</del> oder <del>Inhaberin</del> noch als <del>Gesellschafterin oder Gesellschafter</del> oder <del>Gesellschafterin</del>, Vorstandsmitglied, <del>Angestellte oder Angestellter</del> oder <del>Angestellte</del> oder <del>Vertreterin oder Vertreter</del> oder <del>Vertreterin</del> eines Unternehmens.</p>	
<p><b>§ 13 Aufgaben des Rundfunkrates</b></p>	<p><b>§ 13 Aufgaben des Rundfunkrates</b></p>	
<p>(1) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung des Auftrags und berät den Intendanten oder die Intendantin in allgemeinen Angebotsangelegenheiten. Eine Kontrolle einzelner Angebote durch den Rundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung bzw. Veröffentlichung ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Der Rundfunkrat hat ferner folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,</li> <li>2. Wahl und Abberufung des Intendanten oder der Intendantin,</li> <li>3. Wahl der Direktoren oder der Direktorinnen auf Vorschlag des Intendanten oder der Intendantin,</li> </ol>	<p>(1) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung des Auftrags und berät <del>die Intendantin oder den Intendanten</del> oder <del>die Intendantin</del> in allgemeinen Angebotsangelegenheiten. Eine Kontrolle einzelner Angebote durch den Rundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung bzw. Veröffentlichung ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Der Rundfunkrat hat ferner folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,</li> <li>2. Wahl und Abberufung <del>der Intendantin oder des Intendanten</del> oder <del>der Intendantin</del>,</li> </ol>	

<p>4. Erlass von Satzungen mit Ausnahme der Finanzordnung,</p> <p>5. Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie Genehmigung des Geschäftsberichts,</p> <p>6. Entlastung des Intendanten oder der Intendantin auf Vorschlag des Verwaltungsrates,</p> <p>7. Beschlussfassung über die Zielvorgaben und die Genehmigung des Berichts nach § 3 Abs. 6.</p> <p>8. Beschlussfassung über Telemedienkonzepte nach § 11f Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages, Wahrnehmung der Aufgaben nach § 11f Abs. 5 bis 7 des Rundfunkstaatsvertrages,</p> <p>9. Erlass von Richtlinien nach §§ 11e, 11f Abs. 3 und § 16f des Rundfunkstaatsvertrages.</p>	<p>3. Wahl der <del>Direktorinnen oder Direktoren</del> <del>oder der Direktorinnen</del> auf Vorschlag der <del>Intendantin</del> oder des <del>Intendanten</del> <del>oder der Intendantin</del>,</p> <p>4. Erlass von Satzungen mit Ausnahme der Finanzordnung,</p> <p>5. Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie Genehmigung des Geschäftsberichts,</p> <p>6. Entlastung <del>der Intendantin oder des Intendanten</del> <del>oder der Intendantin</del> auf Vorschlag des Verwaltungsrates,</p> <p>7. <b>Aufstellung von Richtlinien nach § 3 Absatz 6,</b></p> <p><b>7.8.</b> Beschlussfassung über die Zielvorgaben und die Genehmigung des Berichts nach § 3 Abs.<b>atz</b> 6.,</p> <p><b>8.9.</b> Beschlussfassung über Telemedienkonzepte nach § <b>44f32</b> Abs.<b>atz</b> 1 des <b>RundfunkMedien</b>staatsvertrages, Wahrnehmung der Aufgaben nach § <b>44f32</b> Abs.<b>ätze</b> 5 bis 7 des <b>RundfunkMedien</b>staatsvertrages,</p> <p><b>9.10.</b> Erlass von Richtlinien nach §§ <b>44e31</b>, <b>44f32</b> Abs.<b>atz</b> 3 und § <b>46f45</b> des <b>RundfunkMedien</b>staatsvertrages.</p>	
---	--	--

<p>(3) Der Zustimmung des Rundfunkrates bedürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die vom Verwaltungsrat zu erlassende Finanzordnung,</li> <li>2. die Abberufung der Direktoren oder Direktorinnen,</li> <li>3. die Bestimmung eines Direktors oder einer Direktorin zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin des Intendanten oder der Intendantin,</li> <li>4. der Abschluss von angebotsbezogenen Verträgen mit privaten Dritten, die den Wert von 250.000 Euro überschreiten.</li> <li>5. Aufstellung des Statuts nach § 33 und nach § 34 Abs. 2.</li> </ol>	<p>(3) Der Zustimmung des Rundfunkrates bedürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die vom Verwaltungsrat zu erlassende Finanzordnung,</li> <li>2. die Abberufung der Direktoren oder Direktorinnen,</li> <li>3. die Bestimmung einer Direktorin oder eines Direktors oder einer Direktorin zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin der Intendantin oder des Intendanten oder der Intendantin,</li> <li>4. der Abschluss von angebotsbezogenen Verträgen mit privaten Dritten Rundfunkveranstaltern oder Anbietern von Telemedien, die den Wert von 250- 000 Euro überschreiten-,</li> <li>5. Aufstellung des Statuts nach § 33 und nach § 34 Abs. 2.</li> </ol>	
<p>(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Rundfunkrat vom Intendanten oder von der Intendantin und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen des Rundfunk Berlin-Brandenburg nehmen.</p>	<p>(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Rundfunkrat von der Intendantin oder vom dem Intendanten oder von der Intendantin und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen des Rundfunk Berlin-Brandenburg nehmen.</p>	
<p>(5) Der Rundfunkrat bildet als ständige Ausschüsse aus seiner Mitte einen Programmausschuss sowie einen Haushalts- und Finanzausschuss; er kann weitere nicht ständige</p>	<p>(5) Der Rundfunkrat bildet als ständige Ausschüsse aus seiner Mitte einen Programmausschuss sowie einen Haushalts- und Finanzausschuss; er kann weitere nicht ständige</p>	

<p>Ausschüsse für bestimmte Sachgebiete und besondere Aufgaben bilden.</p>	<p>Ausschüsse für bestimmte Sachgebiete und besondere Aufgaben bilden. <b>Die Sitzungen der Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.</b></p>	
<p><b>§ 14 Zusammensetzung und Amtsdauer des Rundfunkrates</b></p>	<p><b>§ 14 Zusammensetzung und Amtsdauer des Rundfunkrates</b></p>	
<p>(1) Der Rundfunkrat setzt sich aus 30 Mitgliedern zusammen. Davon entsenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Mitglied die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,</li> <li>2. ein Mitglied die Katholische Kirche,</li> <li>3. ein Mitglied die Jüdischen Gemeinden in Berlin und Brandenburg,</li> <li>4. ein Mitglied die Vereinigung der Unternehmensverbände Berlin-Brandenburg e.V.,</li> <li>5. ein Mitglied der Deutsche Gewerkschaftsbund,</li> <li>6. ein Mitglied die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Berlin-Brandenburg, der Journalisten-Verband Berlin und der Deutsche Journalistenverband-Landesverband Brandenburg,</li> </ol>	<p>(1) Der Rundfunkrat setzt sich aus <b>30</b> Mitgliedern zusammen. Davon entsenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Mitglied die Evangelische Kirche <b>in</b> Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,</li> <li>2. ein Mitglied die Katholische Kirche <b>Erzbistum Berlin</b>,</li> <li>3. ein Mitglied die Jüdische<b>n</b> Gemein<b>e</b>n <b>in</b>zu Berlin und <b>der Landesverband der jüdischen Gemeinden Land Brandenburg</b>,</li> <li>4. ein Mitglied die Vereinigung der Unternehmensverbände <b>in Berlin- und</b> Brandenburg e.V.,</li> <li>5. ein Mitglied der Deutsche Gewerkschaftsbund <b>Bezirk Berlin-Brandenburg</b>,</li> <li>6. ein Mitglied die Verein<b>ig</b>te Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Berlin-Brandenburg, <b>und</b> der <b>Deutsche</b> Journalisten-</li> </ol>	

<p>7. ein Mitglied der Deutsche Beamtenbund Berlin und der Deutsche Beamtenbund Brandenburg,</p> <p>8. ein Mitglied die Landesrektorenkonferenz Berlin und die Landesrektorenkonferenz Brandenburg,</p> <p>9. ein Mitglied die Akademie der Künste,</p> <p>10. ein Mitglied der Landesmusikrat Brandenburg im Deutschen Musikrat e.V., der Landesmusikrat Berlin e.V., der Filmverband Brandenburg e.V. und der Berlin Film- und Fernsehverband e.V.,</p> <p>11. ein Mitglied der Landessportbund Berlin und der Landessportbund Brandenburg,</p> <p>12. ein Mitglied die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin und die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Brandenburg,</p> <p>13. ein Mitglied der Landesfrauenrat Berlin e.V. und der Frauenpolitische Rat Brandenburg e.V.,</p> <p>14. ein Mitglied der Landesjugendring Berlin und der Landesjugendring Brandenburg,</p> <p>15. ein Mitglied die Kommunalen Spitzenverbände Brandenburg,</p> <p>16. ein Mitglied der Rat der Bürgermeister Berlin,</p>	<p><del>V</del>erband Berlin <del>und der- Deutsche</del> Journalistenverband <del>Landesverband Berlin-</del> Brandenburg e.V.,</p> <p>7. ein Mitglied der <del>Deutsche</del>BB Beamtenbund <del>und Tarifunion</del> Berlin und der <del>Deutsche</del>BB Beamtenbund <del>und Tarifunion Landesbund</del> Brandenburg,</p> <p>8. ein Mitglied die Landes<del>rektoren</del>konferenz <del>der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen</del> und die <del>Brandenburgische Landesrektorenkonferenz-</del>Brandenburg,</p> <p>9. ein Mitglied die Akademie der Künste,</p> <p>10. ein Mitglied der Landesmusikrat Brandenburg <del>im Deutschen Musikrat</del> e.V., der Landesmusikrat Berlin e.V., der Filmverband Brandenburg e.V. und der Berliner Film- und Fernsehverband e.V.,</p> <p>11. ein Mitglied der Landessportbund Berlin e.V. und der Landessportbund Brandenburg e.V.,</p> <p>12. ein Mitglied die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin und die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Brandenburg,</p> <p>13. ein Mitglied der Landesfrauenrat Berlin e.V. und der Frauenpolitische Rat <del>Land</del> Brandenburg e.V.,</p>	
--	--	--

<p>17. ein Mitglied der Landesbauernverband Brandenburg e.V.,</p> <p>18. ein Mitglied die Industrie- und Handelskammer Berlin und die Industrie- und Handelskammern Brandenburgs,</p> <p>19. ein Mitglied die Handwerkskammer Berlin und die Handwerkskammern Brandenburgs,</p> <p>20. ein Mitglied die Verbände der Sorben (Wenden) in Brandenburg,</p> <p>21. ein Mitglied die ausländische Bevölkerung Berlins und Brandenburgs durch die Integrationsbeauftragten von Berlin und Brandenburg,</p> <p>22. ein Mitglied die Landesverbände der nach dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände in Berlin und Brandenburg,</p> <p>23. ein Mitglied der Landeselternausschuss Berlin und der Landesrat der Eltern des Landes Brandenburg,</p> <p>24. der Landtag Brandenburg drei, das Abgeordnetenhaus von Berlin vier Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die auf Vorschlag der jeweiligen Fraktionen gewählt werden; das Vorschlagsrecht bestimmt sich nach dem d'Hondt'schen</p>	<p>14. ein Mitglied der Landesjugendring Berlin e.V. und der Landesjugendring Brandenburg e.V.,</p> <p>15. ein Mitglied <del>die Kommunalen Spitzenverbände</del> der Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.,</p> <p>16. ein Mitglied der Rat der Bürgermeister Berlin,</p> <p>17. ein Mitglied der Landesbauernverband Brandenburg e.V.,</p> <p>18. ein Mitglied die Industrie- und Handelskammer Berlin und die Industrie- und Handelskammern Brandenburgs,</p> <p>19. ein Mitglied die Handwerkskammer Berlin und die Handwerkskammern Brandenburgs,</p> <p>20. ein Mitglied die <b>nach § 4a des Gesetzes über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg anerkannten Dachverbände sorbischer/wendischer Verbände und Vereine</b> <del>Verbände der Sorben (Wenden)</del> in Brandenburg,</p> <p>21. ein Mitglied die <b>ausländische Bevölkerung</b> <del>Menschen mit Migrationsgeschichte in</del> Berlins und Brandenburgs durch <b>die Integrationsbeauftragten von Berlin und die Beauftragte oder den Beauftragten oder die Beauftragte</b> <del>des Berliner Senats für In-</del></p>	
--	--	--



Höchstzahlverfahren. Die Mitglieder brauchen nicht dem jeweiligen Parlament anzugehören.

tegration und Migration und die Integrationsbeauftragte oder den Integrationsbeauftragten oder die Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg,

22. ein Mitglied die Landesverbände der nach dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände in Berlin und Brandenburg,
23. ein Mitglied der Landeselternausschuss Berlin und der Landesrat der Eltern ~~des Landes~~-Brandenburg,
24. ein Mitglied der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung Berlin und der Landesbehindertenbeirat Brandenburg,
25. ein Mitglied der Lesben- und Schwulenverband in Deutschland Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.,
26. der Landtag Brandenburg drei, das Abgeordnetenhaus von Berlin vier Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die auf Vorschlag der jeweiligen Fraktionen gewählt werden; das Vorschlagsrecht bestimmt sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren. Die Mitglieder brauchen nicht dem jeweiligen Parlament anzugehören.

(1a) Ein weiteres Mitglied wird durch gesellschaftlich relevante Gruppen entsandt und spiegelt in der Gesamtsicht mit den nach Absatz 1 bestimmten entsendungsberechtigten

Stellen die Vielfalt der aktuellen gesellschaftlichen Strömungen und Kräfte in Berlin und Brandenburg wider. Verbände und sonstige nicht öffentlich-rechtliche Organisationen, die nicht bereits nach Absatz 1 entsendungsbe-  
rechtigt sind, können sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Rundfunkrats für die jeweils nachfolgende Amtsperiode beim Brandenburger Landtag oder dem Abgeordnetenhaus von Berlin um die Mitgliedschaft im Rundfunkrat bewerben. Die gemeinsame Bewerbung mehrerer Verbände oder Organisationen ist zulässig; Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind von einer Bewerbung ausgeschlossen. Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen mindestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Rundfunkrats im Internetauftritt des Rundfunk Berlin-Brandenburg bekannt gemacht werden. Der Brandenburger Landtag und das Abgeordnetenhaus von Berlin beschließen jeweils abwechselnd mit einfacher Mehrheit und spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode, welcher Gruppe ein Sitz für die nachfolgende Amtsperiode des Rundfunkrats zusteht. Das zu entsendende Mitglied darf durch die jeweils entsendeberechtigte Stelle erst nach dem Beschluss des Brandenburger Landtages oder des Abgeordnetenhauses von Berlin bestimmt werden. Für den Fall des Absatz 7 ist eine Nachrückliste vorzuhalten. Einzelheiten des Wahlverfahrens können der Brandenburger Landtag und das Abgeord-

<p>(2) Die Amtszeit des Rundfunkrates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Rundfunkrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrates weiter. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Rundfunkrates setzt den entsendungsberechtigten Stellen eine Frist für die Benennung der Mitglieder und beruft die erste Sitzung des neuen Rundfunkrates ein. Er oder sie nimmt die Benennungen der Mitglieder des neuen Rundfunkrates entgegen und stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest.</p> <p>(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen entsenden die Mitglieder in eigener Verantwortung. Frauen sind angemessen zu berücksichtigen. Wird eine andere Person als Nachfolger eines Mitglieds entsandt, muss diese Person eine Frau sein, wenn zuvor ein Mann entsandt war, oder ein Mann sein, wenn zuvor eine Frau entsandt war. Satz 3 gilt nicht für die entsendenden Stellen nach Absatz 1 Nr. 13. Der Vorsit-</p>	<p>netenhaus von Berlin in ihren Geschäftsordnungen regeln. Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (Zweiter RBB-Änderungsstaatsvertrag) vom [...] übernimmt als Erstes das Abgeordnetenhaus von Berlin die Bestimmung der entsendeberechtigten Stelle.</p> <p>(2) Die Amtszeit des Rundfunkrates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Rundfunkrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrates weiter. <del>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende</del> <del>oder die Vorsitzende</del> des Rundfunkrates setzt den entsendungsberechtigten Stellen eine Frist für die Benennung der Mitglieder und beruft die erste Sitzung des neuen Rundfunkrates ein. <del>Sie oder er</del> <del>oder sie</del> nimmt die Benennungen der Mitglieder des neuen Rundfunkrates entgegen und stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest.</p> <p>(3) Die in Absatz 1 <del>Satz 2</del> genannten Stellen entsenden die Mitglieder in eigener Verantwortung. <del>Frauen sind angemessen zu berücksichtigen</del> Bei der Entsendung der Mitglieder ist eine geschlechterparitätische Besetzung anzustreben. Wird eine andere Person als <del>Nachfolge Nachfolger oder Nachfolgerin</del> eines Mitglieds entsandt, muss diese Person eine Frau sein, wenn zuvor ein Mann entsandt war, <del>oder</del> und ein Mann sein, wenn zuvor eine Frau entsandt war. Satz 3 gilt nicht für die entsen-</p>	
--	---	--

zende oder die Vorsitzende des Rundfunkrates nimmt die Benennungen entgegen und stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest.

(4) Sind in Absatz 1 mehr entsendungsberechtigte Stellen aufgeführt als Mitglieder in den Rundfunkrat entsandt werden können, so entsenden sie die Mitglieder gemeinsam.

(5) Wird das Recht zur Entsendung nicht oder nicht rechtzeitig ausgeübt, so gilt die Besetzung des Rundfunkrates als ordnungsgemäß und es verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.

(6) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat endet vorzeitig durch Tod, durch Niederlegung des Amtes, durch Inkompatibilität, durch Geschäftsunfähigkeit, durch Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden, oder wenn eine Interessenkollision im Sinne von §

enden Stellen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 oder wenn dies dem Ziel einer geschlechterparitätischen Besetzung zuwiderläuft oder aus sonstigen Gründen nicht sachdienlich ist. Derartige Gründe sind gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Rundfunkrates bei der Entsendung des Mitglieds schriftlich zu begründen und dem Rundfunkrat bekannt zu geben. Die Entsendung eines Mitglieds mit dem Personenstandseintrag divers oder ohne Angabe eines Geschlechts ist unabhängig von den Sätzen 2 und 3 möglich. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Rundfunkrates nimmt die Benennungen entgegen und stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest.

(4) Sind in Absatz 1 mehr entsendungsberechtigte Stellen aufgeführt als Mitglieder in den Rundfunkrat entsandt werden können, so entsenden sie die Mitglieder gemeinsam.

(5) Wird das Recht zur Entsendung nicht oder nicht rechtzeitig ausgeübt, so gilt die Besetzung des Rundfunkrates als ordnungsgemäß und es verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.

(6) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat ~~endet~~ vorzeitig durch:

1. Eintritt des Todes, ~~durch~~
2. Niederlegung des Amtes, ~~durch~~

12 Abs. 4 Nr. 9 durch den Rundfunkrat festgestellt wird. Für ausgeschiedene Mitglieder sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzmitglieder zu entsenden.

3. Eintritt einer Inkompatibilität, ~~durch~~
4. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, ~~durch~~
5. Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden, ~~oder wenn eine~~
6. Interessenkollision im Sinne von § 12 Abs. ~~atz~~ 4 Nummer 9, ~~durch den Rundfunkrat festgestellt wird~~
7. Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle.

Für ~~ausgeschiedene~~ Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach Satz 1 vorzeitig erloschen ist, sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzmitglieder zu entsenden; ~~das jeweilige Ersatzmitglied soll gleichen Geschlechts sein wie das Mitglied, dessen Mitgliedschaft vorzeitig erloschen ist. Abweichungen zugunsten einer geschlechterparitätischen Besetzung sind möglich.~~

(7) Das Vorliegen der Erlöschensgründe nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 5 gibt die ~~Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Vorsitzende~~ des Rundfunkrates dem Rundfunkrat bekannt. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 und 7 entscheidet der Rundfunkrat. Bis zu dieser Entscheidung behält das betroffene Mitglied seine Rechte und Pflichten, es sei denn, der Rundfunkrat beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder,

	dass das betroffene Mitglied bis zur Entscheidung nicht an den Sitzungen des Rundfunkrates teilnehmen kann. Das betroffene Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken.	
<b>§ 15 Sitzungen des Rundfunkrates</b>	<b>§ 15 Sitzungen des Rundfunkrates</b>	
<p>(1) Der Rundfunkrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Bis zur Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden wird die Sitzung von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied geleitet.</p> <p>(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann vom Rundfunkrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgewählt werden. Gleiches gilt für die Stellvertretung.</p> <p>(3) Der Rundfunkrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beruft den Rundfunkrat mindestens vierteljährlich zu einer ordentlichen Sitzung ein. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Rundfunkrates, von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates oder auf Antrag des Intendanten oder der Intendantin hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung</p>	<p>(1) Der Rundfunkrat wählt aus seiner Mitte <del>eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende</del> und <del>eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin</del>. Bis zur Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden wird die Sitzung von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied geleitet.</p> <p>(2) <del>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Vorsitzende</del> kann vom Rundfunkrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgewählt werden. Gleiches gilt für die Stellvertretung.</p> <p>(3) Der Rundfunkrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) <del>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Vorsitzende</del> beruft den Rundfunkrat mindestens vierteljährlich zu einer ordentlichen Sitzung ein. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Rundfunkrates, von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates oder auf Antrag <del>der Intendantin oder des Intendanten oder der Intendantin</del> hat <del>die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Vorsitzende</del> eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. In dem Antrag</p>	

einzuberufen. In dem Antrag muss der Beratungsgegenstand genannt sein.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Intendant oder die Intendantin sind zu den Sitzungen des Rundfunkrates einzuladen. Auf Verlangen des Rundfunkrates sind der Intendant oder die Intendantin und der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates zur Teilnahme verpflichtet. Der Senat von Berlin und die Landesregierung Brandenburg haben das Recht, sich in den Sitzungen des Rundfunkrates vertreten zu lassen und gehört zu werden. An den Sitzungen des Rundfunkrates nehmen zwei vom Personalrat entsandte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Rundfunk Berlin-Brandenburg mit beratender Stimme teil.

(6) Die Sitzungen des Rundfunkrates sind öffentlich. Der Rundfunkrat kann im Einzelfall durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen. Einzelpersonalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Zusammenhang mit der nichtöffentlichen Beratung bekannt gewordenen Tatsachen, soweit sie nicht offenkundig sind, sowie

muss der Beratungsgegenstand genannt sein. Die Sitzungen werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen können sie mittels Videoschaltkonferenzen durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Vorsitzende.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin sind zu den Sitzungen des Rundfunkrates einzuladen. Auf Verlangen des Rundfunkrates sind die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin und die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates zur Teilnahme verpflichtet. Der Senat von Berlin und die Landesregierung Brandenburg haben das Recht, sich in den Sitzungen des Rundfunkrates vertreten zu lassen und gehört zu werden. An den Sitzungen des Rundfunkrates nehmen zwei vom Personalrat entsandte Mitarbeitende Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Rundfunk Berlin-Brandenburg mit beratender Stimme teil.

(6) Die Sitzungen des Rundfunkrates sind öffentlich. Im Fall von Absatz 4 Satz 5 kann die Öffentlichkeit auch im elektronischen Übermittlungsweg hergestellt werden. Der Rundfunkrat kann im Einzelfall durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen. Einzelpersonalangelegenheiten und Angelegenheiten, in denen die

<p>über den Inhalt der Beratung und die Abstimmung verpflichtet, es sei denn, dass der Rundfunkrat etwas anderes beschließt.</p>	<p><b>Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidbar ist</b>, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Zusammenhang mit der nichtöffentlichen Beratung bekannt gewordenen Tatsachen, soweit sie nicht offenkundig sind, sowie über den Inhalt der Beratung und die Abstimmung verpflichtet, es sei denn, dass der Rundfunkrat etwas anderes beschließt.</p>	
<p><b>§ 16 Beschlussfassung des Rundfunkrates</b></p>	<p><b>§ 16 Beschlussfassung und Arbeitsweise des Rundfunkrates</b></p>	
<p>(1) Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurde. Stellt der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, hat er oder sie in angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. Der Rundfunkrat ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.</p>	<p>(1) Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurde. <b>Bei Sitzungen, die mittels Videoschaltkonferenzen durchgeführt werden, ist auf geeignete Art und Weise sicherzustellen, dass die Anwesenheit überprüft und die Abstimmungen den einzelnen Mitgliedern zugeordnet werden können.</b> Stellt <b>die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Vorsitzende</b> die Beschlussunfähigkeit fest, hat <b>sie oder er oder sie</b> in angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. Der Rundfunkrat ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.</p> <p>(2) <b>In begründeten Ausnahmefällen sind Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, wenn die besondere Eilbedürftigkeit</b></p>	



<p>(2) Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Die Mehrheit der Stimmen der ordnungsgemäß entsandten Mitglieder ist notwendig bei Wahlen.</p> <p>(4) Die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist notwendig bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschlüssen über die Satzungen nach § 32 Abs. 1 Satz 1,</li> <li>2. der Wahl und der Abberufung des Intendanten oder der Intendantin,</li> <li>3. der Abberufung der Direktoren oder Direktorinnen,</li> <li>4. der Abwahl der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates.</li> </ol>	<p>durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende dargelegt wird und die Mehrheit der Mitglieder dem Verfahren zustimmt. Sofern im Fall von Absatz 1 Satz 2 Beschlüsse gefasst werden, sind diese im Umlaufverfahren zu bestätigen.</p> <p>(3) Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(4) Die Mehrheit der Stimmen der ordnungsgemäß entsandten Mitglieder ist notwendig bei Wahlen.</p> <p>(5) Die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist notwendig bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschlüssen über die Satzungen nach § 32 Abs. <del>atz</del> 1 Satz 1,</li> <li>2. der Wahl und der Abberufung <del>der Intendantin oder des Intendanten oder der Intendantin,</del></li> <li>3. der Abberufung der <del>Direktorinnen oder Direktoren oder Direktorinnen,</del></li> <li>4. der Abwahl der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates.</li> </ol> <p>In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bis 4 müssen zusätzlich die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sein.</p> <p>(6) Die Organisationsstruktur des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse ist ebenso wie die jeweilige personelle Zusammensetzung zu</p>	
---	---	--

	<p>veröffentlichen. Die Tagesordnungen der Sitzungen des Rundfunkrates werden zeitgleich mit dem Versand an die Mitglieder des Gremiums veröffentlicht. Im Anschluss an die Sitzungen des Rundfunkrates sind Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Rundfunkrates und seiner vorbereitenden Ausschüsse sowie eine Anwesenheitsliste zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogenen Daten der Beschäftigten des Rundfunk Berlin-Brandenburg zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. Eine Veröffentlichung der zuvor genannten Sachverhalte in elektronischer Form im Internetauftritt des Rundfunk Berlin-Brandenburg ist ausreichend.</p> <p>(7) Das Nähere regelt die Satzung.</p>	
<b>§ 17 Kostenerstattung</b>	<b>§ 17 Kostenerstattung</b>	
Die Mitglieder des Rundfunkrates haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung.	Die Mitglieder des Rundfunkrates haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung.	
<b>§ 18 Aufgaben des Verwaltungsrates</b>	<b>§ 18 Aufgaben des Verwaltungsrates</b>	

<p>(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Intendanten oder der Intendantin mit Ausnahme der inhaltlichen Gestaltung der Angebote.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat hat ferner folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abschluss des Dienstvertrags mit dem Intendanten oder mit der Intendantin,</li> <li>2. Vertretung des Rundfunk Berlin-Brandenburg gegenüber dem Intendanten oder der Intendantin in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten,</li> <li>3. Prüfung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts und Weiterleitung mit einer schriftlichen Stellungnahme an den Rundfunkrat,</li> <li>4. Erlass der Finanzordnung,</li> <li>5. Entgegennahme der Berichte nach § 16c Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages sowie der Prüfungsergebnisse nach § 16d Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages.</li> </ol>	<p>(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung <del>der Intendantin oder des Intendanten oder der Intendantin</del> mit Ausnahme der inhaltlichen Gestaltung der Angebote.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat hat ferner folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abschluss des Dienstvertrags mit <del>der Intendantin oder dem Intendanten oder mit der Intendantin</del>,</li> <li>2. Vertretung des Rundfunk Berlin-Brandenburg gegenüber <del>der Intendantin oder dem Intendanten oder der Intendantin</del> in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten, Prüfung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts und Weiterleitung mit einer schriftlichen Stellungnahme an den Rundfunkrat,</li> <li>3. Erlass der Finanzordnung,</li> <li>4. Entgegennahme der Berichte nach § <del>16c</del>42 Abs.ätze 1 und 2 des <del>Rundfunk</del>Medienstaatsvertrages sowie der Prüfungsergebnisse nach § <del>16d</del>43 Abs.atz 2 des <del>Rundfunk</del>Medienstaatsvertrages,</li> <li>5. Auswahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers im Benehmen mit dem Rechnungshof von Berlin und dem Landesrechnungshof Brandenburg.</li> </ol>	
---	--	--

<p>(3) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die mittelfristige Finanzplanung,</li> <li>2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,</li> <li>3. der Abschluss von Immobilienpacht- und Immobilienmietverträgen mit einer Vertragsdauer von mehr als einem Jahr,</li> <li>4. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen,</li> <li>5. Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Direktoren oder Direktorinnen und anderen Angestellten, deren Bezüge über der höchsten Tarifgruppe liegen,</li> <li>6. der Abschluss von Tarifverträgen,</li> <li>7. die Aufnahme von Anleihen und die Inanspruchnahme von Krediten, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,</li> <li>8. jedes sonstige Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand einen Wert von 200.000 Euro überschreitet,</li> <li>9. der Bericht nach § 31,</li> <li>10. die Tätigkeitsbereiche der kommerziellen Tochterunternehmen vor Aufnahme der</li> </ol>	<p>(3) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die mittelfristige Finanzplanung,</li> <li>2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,</li> <li>3. der Abschluss von Immobilienpacht- und Immobilienmietverträgen mit einer Vertragsdauer von mehr als einem Jahr, <b>wenn der Gegenstand des Vertrages einen Wert von 200 000 Euro pro Jahr überschreitet,</b></li> <li>4. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen,</li> <li>5. Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen mit <b>Direktorinnen oder Direktoren oder-Direktorinnen</b> und anderen Angestellten, deren Bezüge über der höchsten Tarifgruppe liegen,</li> <li>6. der Abschluss von Tarifverträgen,</li> <li>7. die Aufnahme von Anleihen und die Inanspruchnahme von Krediten, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,</li> <li>8. jedes sonstige Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand einen Wert von 200- 000 Euro überschreitet,</li> <li>9. der Bericht nach § 31,</li> <li>10. die Tätigkeitsbereiche der kommerziellen Tochterunternehmen vor Aufnahme der</li> </ol>	
--	--	--

<p>Tätigkeit (§ 16a des Rundfunkstaatsvertrages).</p> <p>(4) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>Tätigkeit (§ <del>16a</del>40 des <del>Rundfunk</del>Medienstaatsvertrages).</p> <p>(4) <del>§ 13 Abs. 4 gilt entsprechend.</del> Zur Erfüllung seiner Aufgaben sind dem Verwaltungsrat auf Verlangen von der Intendantin oder dem Intendanten oder der Intendantin Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen des Rundfunk Berlin-Brandenburg zu gewähren. Der Verwaltungsrat kann einzelne Vorgänge untersuchen und hierfür auch geeignete Sachverständige beauftragen. Der Verwaltungsrat soll bei der Bedarfsanmeldung nach § 1 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages frühzeitig beteiligt werden.</p>	
<p><b>§ 19 Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates</b></p>	<p><b>§ 19 Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates</b></p>	
<p>(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus sieben vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern, darunter mindestens drei Frauen, und einem vom Personalrat gewählten Mitglied des Personalrats zusammen.</p> <p>(2) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. § 14 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus sieben vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern, darunter mindestens drei Frauen, und einem vom Personalrat gewählten Mitglied des Personalrats zusammen.</p> <p>(2) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. § 14 Abs. <del>atz</del> 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p><b>§ 20 Sitzungen und Beschlussfassung des Verwaltungsrates, Kostenerstattung</b></p>	<p><b>§ 20 Sitzungen und Beschlussfassung des Verwaltungsrates, Kostenerstattung</b></p>	

<p>(1) § 15 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat tritt mindestens alle zwei Monate zusammen. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nichtöffentlich.</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurde. Stellt der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so gilt § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden doppelt.</p>	<p>(1) § 15 Abs. <b>atz</b> 1 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat tritt mindestens alle zwei Monate zusammen. <b>Die Sitzungen werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen können sie als Telefon- oder Videoschaltkonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Vorsitzende.</b> Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nichtöffentlich. <b>§ 16 Abs. <b>atz</b> 6 gilt entsprechend.</b></p> <p>(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurde. <b>Im Fall von Absatz 2 Satz 3 ist auf geeignete Art und Weise sicherzustellen, dass die Anwesenheit überprüft und die Abstimmungen den einzelnen Mitgliedern zugeordnet werden können. Stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so gilt § 16 Abs. <b>atz</b> 1 Satz 23 und 34</b> entsprechend.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme <b>der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden</b> doppelt. <b>§ 16 Abs. <b>atz</b> 2 gilt entsprechend, wobei sicherzustellen ist, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis von dem Inhalt der Unterlagen nehmen können.</b></p>	
---	---	--

<p>(5) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nimmt der Intendant oder die Intendantin teil.</p> <p>(6) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Rundfunkrates hat das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen und gehört zu werden. Gleiches gilt für die Stellvertretung.</p> <p>(7) Der Senat von Berlin und die Landesregierung von Brandenburg haben das Recht, sich in den Sitzungen des Verwaltungsrates vertreten zu lassen und gehört zu werden.</p> <p>(8) § 17 gilt entsprechend.</p>	<p>(5) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nimmt <b>die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin</b> teil.</p> <p>(6) <b>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Vorsitzende</b> des Rundfunkrates hat das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen und gehört zu werden. Gleiches gilt für die Stellvertretung.</p> <p>(7) Der Senat von Berlin und die Landesregierung von Brandenburg haben das Recht, sich in den Sitzungen des Verwaltungsrates vertreten zu lassen und gehört zu werden.</p> <p>(8) § 17 gilt entsprechend.</p> <p><b>(9) Das Nähere regelt die Satzung.</b></p>	
<p><b>§ 21 Aufgaben des Intendanten oder der Intendantin</b></p>	<p><b>§ 21 Aufgaben <del>der Intendantin oder des Intendanten oder der Intendantin</del></b></p>	
<p>(1) Der Intendant oder die Intendantin leitet den Rundfunk Berlin-Brandenburg in eigener Verantwortung unbeschadet der Rechte der anderen Organe.</p> <p>(2) Der Intendant oder die Intendantin vertritt den Rundfunk Berlin- Brandenburg gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p>(1) <b>Die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin</b> leitet den Rundfunk Berlin-Brandenburg in eigener Verantwortung unbeschadet der Rechte der anderen Organe.</p> <p>(2) <b>Die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin</b> vertritt den Rundfunk Berlin- Brandenburg gerichtlich und außergerichtlich. <b>§ 18 Abs.atz 2 Nummer 2 bleibt unberührt.</b></p>	

<p>(3) Der Intendant oder die Intendantin entwirft die Zielvorgaben und erstellt den Bericht gemäß § 3 Abs. 6.</p> <p>(4) Der Intendant oder die Intendantin erstellt den Bericht nach § 31.</p>	<p>(3) <del>Die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin</del> entwirft die Zielvorgaben und erstellt den Bericht gemäß § 3 Abs. <del>atz</del> 6.</p> <p>(4) <del>Die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin</del> erstellt den Bericht nach § 31.</p>	
<p><b>§ 22 Wahl und Abberufung</b></p>	<p><b>§ 22 Wahl und Abberufung</b></p>	
<p>(1) Der Intendant oder die Intendantin wird vom Rundfunkrat für fünf Jahre gewählt. Die wiederholte Wahl ist zulässig. Das Amt des Intendanten oder der Intendantin ist öffentlich auszuschreiben.</p>	<p>(1) <del>Das Amt der Intendantin oder des Intendanten oder der Intendantin ist öffentlich auszuschreiben. Die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin</del> wird vom Rundfunkrat für fünf Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrates erhält. Die Wahl erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit, bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich spätestens innerhalb von sechs Monaten. Die wiederholte Wahl ist zulässig. <del>Das Amt des Intendanten oder der Intendantin ist öffentlich auszuschreiben.</del></p> <p>(2) Zur Vorbereitung der Wahl der Intendantin oder des Intendanten bildet der Rundfunkrat eine Findungs- und Wahlkommission, die mindestens aus den Vorsitzenden des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse sowie des Verwaltungsrates besteht.</p>	



<p>(2) Der Intendant oder die Intendantin kann vor Ablauf der festgesetzten Amtszeit vom Rundfunkrat abberufen werden.</p> <p>(3) Wahl und Abberufung des Intendanten oder der Intendantin erfolgen geheim.</p>	<p>(3) Kommt innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 4 die Wahl im Rundfunkrat nicht zustande, findet nach Ablauf eines Monats ein weiterer Wahlgang statt.</p> <p>(24) Die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin kann vor Ablauf der festgesetzten Amtszeit aus wichtigem Grund durch Beschluss vom Rundfunkrat abberufen werden. Der Rundfunkrat holt vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme des Verwaltungsrates ein. Die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin ist vor der Entscheidung zu hören.</p> <p>(35) Die Wahl und die Abstimmung über die Abberufung der Intendantin oder des Intendanten oder der Intendantin erfolgen geheim.</p>	
<p>§ 23 Direktoren und Direktorinnen</p>	<p>§ 23 Direktorinnen und Direktoren und Direktorinnen</p>	
<p>(1) Der Intendant oder die Intendantin schlägt dem Rundfunkrat die Kandidaten oder die Kandidatinnen für die Direktorenstellen vor. Die Direktoren oder Direktorinnen werden für höchstens fünf Jahre gewählt. Der Intendant oder die Intendantin kann sie abberufen.</p>	<p>(1) Die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin schlägt dem Rundfunkrat die Kandidatinnen oder Kandidaten oder die Kandidatinnen für die Stellen der Direktorinnen oder Direktoren Direktorenstellen vor. Die Direktorinnen oder Direktoren oder Direktorinnen werden für höchstens fünf Jahre gewählt. Die wiederholte Wahl ist zulässig. Die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin kann sie abberufen.</p>	

<p>(2) Der Intendant oder die Intendantin bestimmt einen Direktor oder eine Direktorin zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin.</p>	<p>(2) <del>Die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin</del> bestimmt eine Direktorin oder einen Direktor <del>oder eine Direktorin</del> zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter <del>oder zur Stellvertreterin</del>.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Dritter Abschnitt</b> <b>Finanzwesen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Dritter Abschnitt</b> <b>Finanzwesen</b></p>	
<p><b>§ 24 Grundsätze der Wirtschaftsführung</b></p>	<p><b>§ 24 Grundsätze der Wirtschaftsführung</b></p>	
<p>(1) Für die Wahrnehmung seines Auftrags gelten für den Rundfunk Berlin-Brandenburg die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat so zu planen, dass die stetige Erfüllung seines Auftrags gesichert ist. Einnahmen des Rundfunk Berlin-Brandenburg dürfen nur zur Erfüllung seines Auftrags verwendet werden.</p>	<p>(1) Für die Wahrnehmung seines Auftrags gelten für den Rundfunk Berlin-Brandenburg die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, <b>der Nachhaltigkeit sowie der Klarheit bei der finanziellen Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben</b>. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat so zu planen, dass die stetige Erfüllung seines Auftrags gesichert ist. Einnahmen des Rundfunk Berlin-Brandenburg dürfen nur zur Erfüllung seines Auftrags verwendet werden.</p> <p>(2) <b>Zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung setzt der Rundfunk Berlin-Brandenburg unter Einbeziehung des Verwaltungsrates und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten Maßstäbe fest, die geeignet sind, die Bewertung der Einhaltung der</b></p>	

<p>(2) Die durch die Gründung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt zu erzielenden Einsparungen sind mit dem Ziel einzusetzen, eine bessere Gesamtversorgung mit Angeboten für die Bevölkerung von Berlin und Brandenburg zu erreichen.</p> <p>(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg finanziert sich vorrangig aus Rundfunkbeiträgen, daneben aus Rundfunkwerbung und aus sonstigen Ertragsquellen. Angebote im Rahmen seines Auftrages gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien. Einnahmen aus dem Angebot von Telefonmehrwertdiensten dürfen nicht erzielt werden.</p> <p>(4) Die Aufnahme von Krediten richtet sich nach der Finanzordnung sowie nach den Bestimmungen des Wirtschaftsplans.</p>	<p><b>Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu ermöglichen.</b></p> <p>(23) Die durch die Gründung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt zu erzielenden Einsparungen sind mit dem Ziel einzusetzen, eine bessere Gesamtversorgung mit Angeboten für die Bevölkerung von Berlin und Brandenburg zu erreichen.</p> <p>(34) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg finanziert sich vorrangig aus Rundfunkbeiträgen, daneben aus Rundfunkwerbung und aus sonstigen Ertragsquellen. Angebote im Rahmen seines Auftrages gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien. Einnahmen aus dem Angebot von Telefonmehrwertdiensten dürfen nicht erzielt werden.</p> <p>(45) Die Aufnahme von Krediten richtet sich nach der Finanzordnung sowie nach den Bestimmungen des Wirtschaftsplans.</p>	
<p><b>§ 25 Finanzordnung</b></p>	<p><b>§ 25 Finanzordnung</b></p>	
<p>(1) Der Verwaltungsrat erlässt eine Satzung über das Finanzwesen (Finanzordnung).</p> <p>(2) Die Wirtschaftsführung des Rundfunk Berlin-Brandenburg richtet sich nach der Finanzordnung, einer mittelfristigen Finanzplanung und dem jährlichen Wirtschaftsplan.</p>	<p>(1) Der Verwaltungsrat erlässt eine Satzung über das Finanzwesen (Finanzordnung).</p> <p>(2) Die Wirtschaftsführung des Rundfunk Berlin-Brandenburg richtet sich nach der Finanzordnung, einer mittelfristigen Finanzplanung und dem jährlichen Wirtschaftsplan.</p>	

<p><b>§ 26 Wirtschaftsplan</b></p>	<p><b>§ 26 Wirtschaftsplan</b></p>	
<p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Der Intendant oder die Intendantin hat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan dem Verwaltungsrat vorzulegen. Dieser unterbreitet ihn mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Rundfunkrat, der ihn bis zum 31. Dezember des Vorjahres verabschiedet.</p> <p>(3) Veränderungen des verabschiedeten Wirtschaftsplans sind nur dann zulässig, wenn der Rundfunkrat ihnen zustimmt.</p> <p>(4) Solange kein Wirtschaftsplan vorliegt, sind die laufenden Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Vorjahres zu leisten, außerordentliche Ausgaben nur dann, wenn sie auf Gesetz oder Vertrag beruhen oder mit Zustimmung des Rundfunkrats.</p>	<p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) <del>Die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin</del> hat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan dem Verwaltungsrat vorzulegen. Dieser unterbreitet ihn mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Rundfunkrat, der ihn bis zum 31. Dezember des Vorjahres verabschiedet.</p> <p>(3) Veränderungen des verabschiedeten Wirtschaftsplans sind nur dann zulässig, wenn der Rundfunkrat ihnen zustimmt.</p> <p>(4) Solange kein Wirtschaftsplan vorliegt, sind die laufenden Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Vorjahres zu leisten, außerordentliche Ausgaben nur dann, wenn sie auf Gesetz oder Vertrag beruhen oder mit Zustimmung des Rundfunkrats.</p>	
<p><b>§ 27 Jahresabschluss und Geschäftsbericht</b></p>	<p><b>§ 27 Jahresabschluss und Geschäftsbericht</b></p>	
<p>(1) Der Intendant oder die Intendantin hat nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus einer Vermögensrechnung (Bilanz) sowie einer Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn- und Verlust-</p>	<p>(1) <del>Die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin</del> hat nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus einer Vermögensrechnung (Bilanz) sowie einer Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung), aufzustellen</p>	

<p>rechnung), aufzustellen und durch einen Geschäftsbericht (Lagebericht) zu ergänzen. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Der Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin ist mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss wird von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft, das vom Rundfunk Berlin-Brandenburg im Benehmen mit dem Rechnungshof von Berlin und dem Landesrechnungshof Brandenburg bestimmt wird.</p>	<p>und durch einen Geschäftsbericht (Lagebericht) zu ergänzen. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. <del>Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin</del> ist mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen.</p> <p><del>(2) Der Jahresabschluss wird von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft, das vom Rundfunk Berlin-Brandenburg im Benehmen mit dem Rechnungshof von Berlin und dem Landesrechnungshof Brandenburg bestimmt wird.</del></p> <p><del>(23) Nach Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer sowie Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rundfunkrat veröffentlicht der Rundfunk Berlin-Brandenburg eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des Rundfunk Berlin-Brandenburg ist ausreichend.</del></p>	
<p>§ 28 Kommerzielle Tätigkeiten, Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, Kontrolle und Haftung</p>	<p>§ 28 Kommerzielle Tätigkeiten, Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, Kontrolle und Haftung</p>	

<p>Auf kommerzielle Tätigkeiten und Beteiligungen des Rundfunks Berlin-Brandenburg an Unternehmen, auf die Kontrolle seiner kommerziellen Tätigkeiten und Beteiligungen sowie auf die Haftung für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen finden die §§ 16a bis 16e des Rundfunkstaatsvertrages Anwendung.</p>	<p>(1) Auf kommerzielle Tätigkeiten und Beteiligungen des Rundfunks Berlin-Brandenburg an Unternehmen, auf die Kontrolle seiner kommerziellen Tätigkeiten und Beteiligungen sowie auf die Haftung für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen finden die §§ <del>16a</del>40 bis <del>16e</del>44 des <del>Rundfunk</del>Medienstaatsvertrages Anwendung.</p> <p>(2) Alle Beteiligungen des Rundfunk Berlin-Brandenburg sind in dessen Internetauftritt zu veröffentlichen.</p>	
<p>§ 29 (weggefallen)</p>	<p>§ 29 (weggefallen)</p>	
<p>§ 30 Finanzkontrolle</p>	<p>§ 30 Finanzkontrolle</p>	
<p>(1) Der Rechnungshof von Berlin und der Landesrechnungshof von Brandenburg prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung des Rundfunk Berlin-Brandenburg. Sie stimmen Verfahren und Prüfungsgegenstand miteinander ab. Die Rechnungshöfe leiten das Ergebnis ihrer Prüfung den Organen des Rundfunk Berlin-Brandenburg sowie der Landesregierung Brandenburg und dem Senat von Berlin mit der Stellungnahme des Rundfunk Berlin-Brandenburg zu. Wesentliche Feststellungen können die Rechnungshöfe im Rahmen des Jahresberichts</p>	<p>(1) Der Rechnungshof von Berlin und der Landesrechnungshof von Brandenburg prüfen <b>jährlich</b> die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung des Rundfunk Berlin-Brandenburg. <b>Zu prüfen ist auch die wirtschaftliche Gesamtsituation des Rundfunk Berlin-Brandenburg.</b> Sie stimmen Verfahren und Prüfungsgegenstand miteinander ab. Die Rechnungshöfe leiten das Ergebnis ihrer Prüfung den Organen des Rundfunk Berlin-Brandenburg, <b>sowie</b> der Landesregierung Brandenburg und dem Senat von Berlin <b>sowie dem Landtag Brandenburg und dem Abgeordnetenhaus von Berlin</b> mit der Stellungnahme des Rundfunk Berlin-Brandenburg zu. <b>Wesentliche</b></p>	

<p>dem Landtag Brandenburg und dem Abgeordnetenhaus Berlin mitteilen.</p> <p>(2) Der Rechnungshof von Berlin und der Landesrechnungshof von Brandenburg verständigen sich mit dem Rundfunk Berlin-Brandenburg über die Grundsätze einer Prüfung in Bezug auf solche Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Rundfunk Berlin-Brandenburg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.</p> <p>(3) Der Rechnungshof von Berlin und der Landesrechnungshof von Brandenburg können ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie mit der Rechnungslegung zu Lasten des Rundfunk Berlin-Brandenburg beauftragen.</p>	<p><b>Feststellungen können die Rechnungshöfe im Rahmen des Jahresberichts dem Landtag Brandenburg und dem Abgeordnetenhaus Berlin mitteilen.</b></p> <p>(2) Der Rechnungshof von Berlin und der Landesrechnungshof von Brandenburg verständigen sich mit dem Rundfunk Berlin-Brandenburg über die Grundsätze einer Prüfung in Bezug auf solche Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Rundfunk Berlin-Brandenburg unmittelbar oder mittelbar, <b>auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfung durch die Rechnungshöfe vorsieht. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist verpflichtet, die Aufnahme der dazu erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen sicherzustellen.</b></p> <p>(3) Der Rechnungshof von Berlin und der Landesrechnungshof von Brandenburg können ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie mit der Rechnungslegung zu Lasten des Rundfunk Berlin-Brandenburg beauftragen.</p>	
<p><b>§ 31 Information der Landesparlamente</b></p>	<p><b>§ 31 Information der Landesparlamente</b></p>	
<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg erstattet jeweils zeitnah nach Vorliegen des Berichts</p>	<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg erstattet jeweils zeitnah nach Vorliegen des Berichts</p>	

<p>der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten nach § 3 Abs. 8 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag dem Brandenburger Landtag und dem Abgeordnetenhaus von Berlin einen schriftlichen Bericht zur Information über seine wirtschaftliche und finanzielle Lage.</p> <p>(2) Der Bericht enthält insbesondere auch eine Darstellung der Geschäftsfelder von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, einschließlich von Eckdaten dieser Gesellschaften, sofern sie publizitätspflichtig sind, sowie der strukturellen Veränderungen und Entwicklungsperspektiven des Rundfunk Berlin-Brandenburg. Die Berichterstattung erstreckt sich jeweils auf einen Zeitraum von vier Jahren.</p>	<p>der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten nach § 3 Abs. <b>atz</b> 8 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag dem Brandenburger Landtag und dem Abgeordnetenhaus von Berlin einen schriftlichen Bericht zur Information über seine wirtschaftliche und finanzielle Lage.</p> <p>(2) Der Bericht enthält insbesondere auch eine Darstellung der Geschäftsfelder von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, einschließlich von Eckdaten dieser Gesellschaften, sofern sie publizitätspflichtig sind, sowie der strukturellen Veränderungen und Entwicklungsperspektiven des Rundfunk Berlin-Brandenburg. Die Berichterstattung erstreckt sich jeweils auf einen Zeitraum von vier Jahren.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Vierter Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Satzung, Personalvertretung, anzuwendendes Recht</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Vierter Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Satzung, Personalvertretung, anzuwendendes Recht</b></p>	
<p><b>§ 32 Satzungsrecht</b></p>	<p><b>§ 32 Satzungsrecht</b></p>	
<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg gibt sich eine Satzung zur Regelung seiner innerbetrieblichen Verfassung und eine Finanzordnung. Er kann andere Satzungen im Rahmen seiner Aufgaben erlassen.</p>	<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg gibt sich eine Satzung zur Regelung seiner innerbetrieblichen Verfassung und eine Finanzordnung. Er kann andere Satzungen im Rahmen seiner Aufgaben erlassen.</p>	



(2) Die Satzungen sind in den Amtsblättern Berlins und Brandenburgs zu veröffentlichen.	(2) Die Satzungen sind in den Amtsblättern Berlins und Brandenburgs zu veröffentlichen.	
<b>§ 33 Redakteurstatut</b>	<b>§ 33 Redakteurionsstatut</b>	
Der Intendant oder die Intendantin stellt ein Redakteurstatut auf, in dem Wahl und Rechte der Redakteurvertretung sowie die Schlichtung von Konfliktfällen mit der Leitung des Rundfunk Berlin-Brandenburg geregelt werden.	<del>Die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin</del> stellt ein Redakteurionsstatut auf, in dem Wahl und Rechte der Redakteurionsvertretung sowie die Schlichtung von Konfliktfällen mit der Leitung des Rundfunk Berlin-Brandenburg geregelt werden.	
<b>§ 34 Personalvertretung und Freienvertretung</b>	<b>§ 34 Personalvertretung und Freienvertretung</b>	
(1) Für den Rundfunk Berlin-Brandenburg finden das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen nach Maßgabe der für die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle“ geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Abweichend von den §§ 75 und 77 Bundespersonalvertretungsgesetz erstreckt sich das Recht des Personalrats zur Mitbestimmung auch auf den Fall der ordentlichen Kündigung.	(1) Für den Rundfunk Berlin-Brandenburg finden das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen nach Maßgabe der für die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle“ geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, wobei Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis als Beschäftigte im Sinne des Bundespersonalvertretungsgesetzes angesehen und deren Interessen über den Personalrat vertreten werden. Abweichend von den <del>§§ 75 und 77</del> jeweils geltenden Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes erstreckt sich das Recht des Personalrats zur Mitbestimmung auch auf den Fall der ordentlichen Kündigung. Bei arbeitnehmerähnlichen Beschäf-	

<p>(2) Der Intendant oder die Intendantin schafft für die vom Rundfunk Berlin-Brandenburg beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne von § 12a Tarifvertragsgesetz eine institutionalisierte Vertretung ihrer Interessen (Freienvertretung). Näheres regelt ein Statut, das insbesondere die Modalitäten der Wahl sowie die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Freienvertretung festlegt.</p> <p>(3) Dienststelle im Sinn des Personalvertretungsrechts ist Berlin.</p>	<p>tigten, die maßgeblich an der Programmgestaltung beteiligt sind, wirkt der Personalrat bei Einstellung oder Beendigung der Tätigkeit nur auf Antrag des oder der Betroffenen mit.</p> <p><del>(2) Der Intendant oder die Intendantin schafft für die vom Rundfunk Berlin-Brandenburg beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne von § 12a Tarifvertragsgesetz eine institutionalisierte Vertretung ihrer Interessen (Freienvertretung). Näheres regelt ein Statut, das insbesondere die Modalitäten der Wahl sowie die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Freienvertretung festlegt.</del></p> <p>(32) Dienststelle im Sinn des Personalvertretungsrechts ist Berlin.</p>	
<p><b>§ 35 Anzuwendendes Recht</b></p>	<p><b>§ 35 Anzuwendendes Recht</b></p>	
<p>Für die Tätigkeit des Rundfunk Berlin-Brandenburg gilt, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, das Recht des Landes Berlin.</p>	<p>Für die Tätigkeit des Rundfunk Berlin-Brandenburg gilt, soweit dieser <del>V</del>Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, das Recht des Landes Berlin.</p>	
<p><b>Fünfter Abschnitt</b></p> <p><b>Datenschutz</b></p>	<p><b>Fünfter Abschnitt</b></p> <p><b>Datenschutz</b></p>	
<p><b>§ 36 Datenschutzrechtliche Regelungen</b></p>	<p><b>§ 36 Datenschutzrechtliche Regelungen</b></p>	

<p>(1) Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten des Landes Berlin anzuwenden.</p> <p>(2) Soweit der Rundfunk Berlin-Brandenburg personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken verarbeitet, gelten neben den Bestimmungen dieses Staatsvertrages nur die §§ 5, 7, 9 und 38a des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend. § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass der Rundfunk Berlin-Brandenburg nur für Schäden haftet, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten.</p>	<p><del>(1) Soweit dieser Staatsvertrag oder der Medienstaatsvertrag in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmten, sind die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten des Landes Berlin anzuwenden.</del></p> <p><del>(2) Soweit der Rundfunk Berlin-Brandenburg personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken verarbeitet, gelten neben den Bestimmungen dieses Staatsvertrages nur die §§ 5, 7, 9 und 38a des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend. § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass der Rundfunk Berlin-Brandenburg nur für Schäden haftet, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) die Pflichten der Artikel 5 Abs. 1 lit. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und 32 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Artikel 82 der Datenschutz-Grundverordnung gilt mit der Maßgabe, dass die Haftung nur Schäden umfasst, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses oder</del></p>	
--	---	--

	<del>durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des Artikel 5 Abs. 1 lit. f der Datenschutz-Grundverordnung eintreten. Die Sätze 1 und 2 geltend entsprechend für die zum Rundfunk Berlin-Brandenburg gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Den betroffenen Personen stehen nur die in § 37 genannten Rechte zu.</del>	
<b>§ 37 Rechte der Betroffenen</b>	<b>§ 37 Rechte der Betroffenen Ernennung und Unabhängigkeit der oder des oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragten</b>	
<p>(1) Führt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Rundfunk Berlin-Brandenburg zu journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen des Betroffenen oder der Betroffenen, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.</p> <p>(2) Wird jemand durch eine Berichterstattung des Rundfunk Berlin-Brandenburg in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner oder ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit</p>	<p><del>(1) Führt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Rundfunk Berlin-Brandenburg zu journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen des Betroffenen oder der Betroffenen, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.</del></p> <p><del>(2) Wird jemand durch eine Berichterstattung des Rundfunk Berlin-Brandenburg in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner oder ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit</del></p>	

<p>1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Angeboten berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,</p> <p>2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder der Einsenderin oder des Gewährsträgers oder der Gewährsträgerin von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,</p> <p>3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Rundfunk Berlin-Brandenburg durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.</p> <p>(3) Der Betroffene oder die Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.</p> <p>(4) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz zu wenden, wenn er oder sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner oder ihrer personenbezogenen Daten durch den Rundfunk Berlin-Brandenburg in seinen oder ihren schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.</p>	<p><del>1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Angeboten berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,</del></p> <p><del>2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder der Einsenderin oder des Gewährsträgers oder der Gewährsträgerin von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,</del></p> <p><del>3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Rundfunk Berlin-Brandenburg durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.</del></p> <p><del>(3) Der Betroffene oder die Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.</del></p> <p><del>(4) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz zu wenden, wenn er oder sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner oder ihrer personenbezogenen Daten durch den Rundfunk Berlin-Brandenburg in seinen oder ihren schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.</del></p> <p>(1) Der Rundfunkrat des Rundfunk Berlin-Brandenburg ernannt mit Zustimmung des Verwaltungsrates als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verord-</p>	
---	--	--

nung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) für die Dauer von vier Jahren eine Person ~~zur~~ ~~oder zum~~ ~~oder zur~~ Rundfunkdatenschutzbeauftragten; eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. ~~Die~~ ~~oder der~~ ~~oder die~~ Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben und die zur Ausübung der erteilten Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt ~~der~~ ~~oder des~~ ~~oder der~~ Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des Rundfunk Berlin-Brandenburg und seiner Hilfs- und Beteiligungsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt ~~der~~ ~~oder des~~ ~~oder der~~ Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine oder ihre Unabhängigkeit im Sinne des Absatzes 2 nicht gefährden.

(2) ~~Die~~ ~~oder der~~ ~~oder die~~ Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ~~Sie~~ ~~oder er~~ ~~oder sie~~ unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Im Übrigen untersteht ~~sie~~ ~~oder er~~ ~~oder sie~~ der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates und einer Finanzkontrolle nur

insoweit, als ihre oder seine oder ihre Unabhängigkeit bei der Ausübung des Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Dienststelle der oder des oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Rundfunkrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Der oder dem oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben und die für die Ausübung der erteilten Befugnisse notwendige Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des Rundfunk Berlin-Brandenburg auszuweisen und der oder dem oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Sie oder er oder sie ist in der Wahl ihrer oder seiner oder ihrer Mitarbeitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen frei. Diese unterstehen allein ihrer oder seiner oder ihrer Leitung.

(4) Das Amt der oder des oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragten endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Niederlegung des Amtes, mit Amtsenthebung oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Sie oder er oder sie kann des Amtes nur enthoben werden, wenn sie oder er oder sie eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben nicht mehr erfüllt. Die Amtsenthebung erfolgt durch Beschluss des Rundfunkrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

	<p>Die oder der <del>oder die</del> Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören. Das Nähere regelt die Satzung.</p>	
<p><b>§ 38 Beauftragter oder Beauftragte für den Datenschutz, Kontrolle des Datenschutzes</b></p>	<p><b>§ 38 <del>Beauftragter oder Beauftragte für den Datenschutz,</del> Kontrolle des Datenschutzes</b></p>	
<p>(1) Der Rundfunkrat des Rundfunk Berlin-Brandenburg bestellt einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz. Der Beauftragte oder die Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines oder ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im Übrigen untersteht er oder sie der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates.</p>	<p><del>(1) Der Rundfunkrat des Rundfunk Berlin-Brandenburg bestellt einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz. Der Beauftragte oder die Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines oder ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im Übrigen untersteht er oder sie der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates.</del></p> <p>Jede Person hat das Recht, sich unmittelbar an die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder den Rundfunkdatenschutzbeauftragten <del>oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte</del> zu wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Rundfunk Berlin-Brandenburg oder seine Hilfs- oder Beteiligungsunternehmen (§ 30 Abs. <del>atz</del> 2 Satz 1) in ihren schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.</p>	
<p>(2) Der Beauftragte oder die Beauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages und anderer Vorschriften über den Datenschutz, soweit der Rundfunk Berlin-Brandenburg personenbezogene Daten zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen</p>	<p>(2) <del>Die oder der oder die</del> Rundfunkdatenschutzbeauftragte <del>für den Datenschutz</del> überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, <del>des Medienstaatsvertrages, der Datenschutz-Grundverordnung</del> und anderer Vorschriften über den Datenschutz, <del>soweit der Rundfunk Berlin-</del></p>	



Zwecken verarbeitet. Er oder sie kann auch weitere Aufgaben innerhalb des Rundfunk Berlin-Brandenburg übernehmen; Absatz 1 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

(3) Stellt der oder die Beauftragte für den Datenschutz des Rundfunk Berlin-Brandenburg Verstöße gegen die Vorschriften dieses Staatsvertrages oder anderer Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so teilt er oder sie diese dem Intendanten oder der Intendantin zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm oder ihr zu bestimmenden Frist mit (Beanstandungen). Gleichzeitig unterrichtet er oder sie den Rundfunkrat.

~~Brandenburg personenbezogene Daten zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken verarbeitet bei der gesamten Tätigkeit des Rundfunk Berlin-Brandenburg und seiner Hilfs- und Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 1. Er oder sie kann auch weitere Aufgaben innerhalb des Rundfunk Berlin-Brandenburg übernehmen; Absatz 1 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung. Sie oder er oder sie hat die Aufgaben und Befugnisse gemäß den Artikeln 57 und 58 Absätze 1 bis 5 der Datenschutz-Grundverordnung. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat sie oder er oder sie, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Schutz von Informanten und Informantinnen zu wahren. Sie oder er oder sie kann gegenüber dem Rundfunk Berlin-Brandenburg keine Geldbußen verhängen.~~

(3) Stellt ~~die oder der oder die~~ Rundfunkdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz des Rundfunk Berlin-Brandenburg Verstöße gegen ~~die~~ Vorschriften über den Datenschutz dieses Staatsvertrages oder anderer Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, ~~so teilt~~ beanstandet sie oder er oder sie diese gegenüber ~~der Intendantin oder dem Intendanten oder der Intendantin~~ und fordert sie oder ihn oder sie zur Stellungnahme innerhalb einer ~~von ihm oder ihr zu bestimmenden angemessenen Frist mit (Beanstandungen) auf.~~ Gleichzeitig unterrichtet sie oder er oder sie

<p>(4) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme des Intendanten oder der Intendantin verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre Behebung sichergestellt ist.</p> <p>(5) Mit der Beanstandung kann der oder die Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.</p> <p>(6) Die vom Intendanten oder von der Intendantin nach Absatz 3 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des oder der Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind. Der Intendant oder die Intendantin leitet dem Rundfunkrat eine Abschrift seiner oder ihrer Stellungnahme an den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz zu.</p> <p>(7) Der oder die Beauftragte für den Daten-</p>	<p>den <b>Rundfunkrat-Verwaltungsrat</b>. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.</p> <p><del>(4) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme des Intendanten oder der Intendantin verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre Behebung sichergestellt ist.</del></p> <p><del>(4)(5) Mit der Beanstandung kann die oder der oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.</del></p> <p><del>(5)(6) Die von der Intendantin oder vom dem Intendanten oder von der Intendantin nach Absatz 3 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung der oder des oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind. Die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin leitet dem Rundfunkrat-Verwaltungsrat eine Abschrift seiner oder ihrer Stellungnahme an den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz zu.</del></p> <p><del>(6)(7) Die oder der oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz des Rundfunk Berlin-Brandenburg erstattet dem</del></p>	
---	--	--

<p>schutz des Rundfunk Berlin-Brandenburg erstattet dem Rundfunkrat jährlich zum 31. März einen Bericht über seine Tätigkeit.</p> <p>(8) Soweit eine Befugnis des oder der Beauftragten für den Datenschutz nach Absatz 2 Satz 1 nicht gegeben ist, obliegt die Kontrolle der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen beim Rundfunk Berlin-Brandenburg dem oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Berlin. Die Kontrolle erfolgt im Benehmen mit dem oder der Landesbeauftragten des Datenschutzes des anderen Landes.</p>	<p><del>Rundfunkrat</del>den Organen des Rundfunk Berlin-Brandenburg jährlich <del>zum 31. März</del> einen schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Datenschutz-Grundverordnung über <del>ihre oder seine oder ihre</del> Tätigkeit. Der Bericht ist zu veröffentlichen, wobei eine Veröffentlichung im Internetauftritt des Rundfunk Berlin-Brandenburg ausreichend ist.</p> <p><del>(8) Soweit eine Befugnis des oder der Beauftragten für den Datenschutz nach Absatz 2 Satz 1 nicht gegeben ist, obliegt die Kontrolle der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen beim Rundfunk Berlin-Brandenburg dem oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Berlin. Die Kontrolle erfolgt im Benehmen mit dem oder der Landesbeauftragten des Datenschutzes des anderen Landes.</del></p> <p>(7) <del>Die oder der oder die</del> Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über die <del>ihr oder ihm oder ihr</del> während der Amtszeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.</p> <p>(8) <del>Die oder der oder die</del> Datenschutzbeauftragte des Rundfunk Berlin-Brandenburg gemäß Artikel 37 der Datenschutz-Grundverordnung wird von <del>der Intendantin oder dem Intendanten oder der Intendantin</del> mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.</p>	
--	---	--

Sechster Abschnitt Rechtsaufsicht	Sechster Abschnitt Rechtsaufsicht	
§ 39 Rechtsaufsicht	§ 39 Rechtsaufsicht	
<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht. Sie wird in zweijährigem Wechsel von dem zuständigen Mitglied der Landesregierung Brandenburg und dem zuständigen Mitglied des Senats von Berlin ausgeübt. Der Senat von Berlin übt die Rechtsaufsicht als Erster aus. Die jeweils Aufsicht führende Stelle setzt sich vor der Einleitung von Maßnahmen mit der zuständigen Stelle des anderen Landes ins Benehmen.</p> <p>(2) Das Aufsicht führende Senats- oder Regierungsmitglied ist berechtigt, den Rundfunk Berlin-Brandenburg auf Maßnahmen oder Unterlassungen, die diesen Staatsvertrag oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen,</p>	<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht. Sie wird in zweijährigem Wechsel von dem <b>nach der Geschäftsbereichsfestlegung</b> zuständigen Mitglied der Landesregierung <b>von</b> Brandenburg und dem <b>nach der Geschäftsverteilung</b> zuständigen Mitglied <b>desr</b> Senats<b>verwaltung</b> von Berlin ausgeübt. <b>Der Rechtsaufsicht sind die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Der Senat von Berlin übt die Rechtsaufsicht als Ersters aus</b>Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (Zweiter RBB-Änderungsstaatsvertrag) vom [...] übernimmt als <b>Erstes Berlin die Rechtsaufsicht</b>. Die jeweils Aufsicht führende Stelle setzt sich vor der Einleitung von Maßnahmen mit der zuständigen Stelle des anderen Landes ins Benehmen.</p> <p>(2) <b>Das Aufsicht führende Senats- oder Regierungsmitglied</b> die Rechtsaufsicht ist berechtigt, den Rundfunk Berlin-Brandenburg auf Maßnahmen oder Unterlassungen, die diesen</p>	

<p>hinzuweisen und ihn aufzufordern, die Rechtsverletzung zu beseitigen. Wird der Rüge nicht innerhalb einer von der für die Rechtsaufsicht zuständigen Stelle zu setzenden angemessenen Frist abgeholfen, so kann diese den Rundfunk Berlin-Brandenburg anweisen, auf dessen Kosten geeignete Maßnahmen durchzuführen.</p>	<p>Staatsvertrag oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, hinzuweisen und ihn aufzufordern, die Rechtsverletzung zu beseitigen. Wird der Rüge nicht innerhalb einer von der <del>für die</del> Rechtsaufsicht <del>zuständigen Stelle</del> zu setzenden angemessenen Frist abgeholfen, so kann diese den Rundfunk Berlin-Brandenburg anweisen, auf dessen Kosten geeignete Maßnahmen durchzuführen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Siebenter Abschnitt</b> <b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Siebenter Abschnitt</b> <b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>	
<p>§ 40 (weggefallen)</p>	<p>§ 40 <b>Übergangsbestimmungen</b></p>	
	<p>(1) § 14 in seiner bisherigen Fassung bleibt vom Tag des Inkrafttretens des Zweiten RBB-Änderungsstaatsvertrages bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode des Rundfunkrates anwendbar. Die laufenden Amtsperioden des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates enden achtzehn Monate nach Inkrafttreten des Zweiten RBB-Änderungsstaatsvertrages.</p> <p>(2) Die mit Beginn des Jahres <del>2015</del> 2019 im Rundfunkrat und Verwaltungsrat abgeleisteten Amtsperioden sind in die Berechnung gemäß § 12 Abs. <del>atz</del> 3 Satz 2 und 3 einzubeziehen.</p> <p>(3) § 34 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass bis zur erstmaligen Konstituierung des</p>	

	nach Inkrafttreten des Zweiten RBB-Änderungsstaatsvertrages neu zu wählenden Personalrates der amtierende Personalrat und die Freienvertretung im Amt bleiben.	
<b>§ 41 Inkrafttreten</b>	<b>§ 41 Inkrafttreten</b>	
Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.	Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.	
<b>§ 42 Kündigung</b>	<b>§ 42 Kündigung</b>	
(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2008.  (2) Im Falle der Kündigung findet eine Vermögensauseinandersetzung statt.	(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres <b>schriftlich</b> mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, <del>erstmals zum 31. Dezember 2008.</del>  (2) <del>Im Falle der Kündigung</del> <b>Wird eine Kündigung erklärt, tritt der Staatsvertrag mit Wirksamwerden der Kündigung außer Kraft und es</b> findet eine Vermögensauseinandersetzung statt.	